

Stadtrat beschließt erste Anhebung der Friedhofsgebühren seit 2010. **Seite 3**



Wohnungsbau mit möglichst wenig Autoverkehr: Der Stadtrat hat der von der EGP vorgelegten Planung für das Burgunderviertel in Kürenz zugestimmt. **Seite 5**



Büro aus Kaiserlautern erstellt städtebauliches Konzept für früheres Walzwerk. **Seite 6**

25. Jahrgang, Nummer 29/30/31/32

Mit amtlichem Bekanntmachungsteil

Dienstag, 14. Juli 2020

Brückensperrung am Wochenende

Nach der bisher halbseitigen Sperrung der Kaiser-Wilhelm-Brücke müssen sich die Verkehrsteilnehmer am kommenden Wochenende auf weitergehende Einschränkungen einstellen: Zum Abschluss der laufenden Fahrbahninstandsetzung ist die Brücke ab Samstag, 18. Juli, 6 Uhr, bis voraussichtlich Montag, 20. Juli, 5 Uhr, in beide Richtungen gesperrt. Der Verkehr wird über die Konrad-Adenauer-Brücke umgeleitet. Die Stadtbusse der Linie 87 fahren von Quint kommend über Aachener Straße, Römerbrücke, Südallee, Nikolaus-Koch-Platz und Porta Nigra zum Hauptbahnhof. In Richtung Quint geht es ab Moselstraße über Walramsneustraße, Brückenstraße, Römerbrücke, Aachener Straße, Kölner Straße und von dort weiter nach Plan. Die Haltestellen an der Umleitungsstrecke werden nicht bedient. Fußgänger und Radfahrer können die Kaiser-Wilhelm-Brücke überqueren. *red*

Riesenrad am Zurlaubener Ufer

Nach dem „City Skyliner“ kann sich Trier erneut auf eine Attraktion mit Weitblick freuen. Ab Freitag, 24. Juli, wird das drittgrößte mobile Riesenrad der Welt am Zurlaubener Ufer Gäste in fast 60 Meter Höhe bringen. Gemeinsam mit der Firma Bruch bringt die Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM) das Riesenrad für acht Wochen nach Trier. Besucher können täglich zwischen 11 und 21 Uhr auf dem Parkplatz des ehemaligen Geländes der Kabinenbahn einsteigen. *red*

Stadtrat am 15. Juli

Weil der Stadtrat auch in der Zusatzsitzung am 9. Juli nicht über alle Punkte der Tagesordnung entscheiden konnte, gibt es eine weitere Sitzung am 15. Juli, 17 Uhr, in der Europahalle. *red* **Bekanntmachung: Seite 13**

Ehrung oder Denkanstoß?

Hindenburg: Rat beschließt Aberkennung der Ehrenbürgerwürde und Straßenumbenennung

Paul von Hindenburg wird formell die Ehrenbürgerwürde der Stadt Trier aberkannt. Und auch die nach dem Generalfeldmarschall des Ersten Weltkrieges und späteren Reichspräsidenten benannte Straße wird umbenannt. Das hat der Trierer Stadtrat nach einer breiten und sachlichen Diskussion entschieden.

Von Ernst Mettlach

Breiter Konsens herrschte im Rat bei der Frage, ob die Stadt Trier Paul von Hindenburg posthum die Ehrenbürgerwürde aberkennen solle. Mit 47 Ja-Stimmen, drei Enthaltungen und einer Nein-Stimme folgte der Trierer Rat in seiner Sitzung am 9. Juli der entsprechenden Vorlage. Zwar erlischt die Ehrenbürgerwürde automatisch mit dem Tod des Geehrten – Hindenburg starb 1934 – dennoch wollte der Rat mit der formalen Aberkennung ein symbolisches Zeichen setzen. „90 Jahre danach ist spät aber nicht zu spät“, plädierte Nicole Helbig (Die Grünen) für die Aberkennung. Helbig wies ebenso wie Jutta Albrecht (CDU) und Markus Nöhl (SPD) auf die maßgebliche Rolle des Reichspräsidenten Hindenburg beim Aufstieg der Nationalsozialisten in den dreißiger Jahren hin. Helbig: „Hindenburg hat die Demokratie in Deutschland beschädigt, ja sogar zerstört, er ebnete der Nazidiktatur den Weg, dieser Beitrag zur Geschichte Deutschlands verlangt nach einer Richtigstellung.“

Diskussion über Straßennamen

Nicht ganz so einhellig war das Stimmungsbild bei der Abstimmung um die Frage, ob auch die Hindenburgstraße umbenannt werden soll. Der Rat stimmte am Ende mit 29 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen für die Umbenennung der Straße. Der Abstimmung war eine



Diskussionspunkt. Während über die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Paul von Hindenburgs im Rat breiter Konsens herrschte, wurde über die Umbenennung der Straße kontrovers diskutiert. Foto: Presseamt/gut

lange Diskussion über die Rolle von Straßennamen vorausgegangen. Straßennamen seien eine Ehrenbezeugung und Hindenburg habe eine solche Ehrung nicht verdient, plädierte Nicole Helbig für eine Umbenennung. Markus Nöhl erinnerte daran, dass die Hindenburgstraße vor 1917 Neumarktstraße geheißen habe. „Straßennamen sind nicht ewig, sie sind zeitabhängig, das heißt auch, dass wir sie ändern können“, sprach sich Nöhl für eine Namensänderung der Straße aus, die nach dem „Steigbügelhalter der Nazis“ benannt sei. Auch Matthias Koster (Linke) sprach sich für eine Umbenennung aus. „Ein Straßennamen ist kein Denkanstoß, sondern eine Ehrung.“ Jutta Albrecht sprach sich gegen eine Änderung des Straßennamens aus. „Straßennamen sind Zeit-

zeugen der Geschichte“, sie sollten auch als „Mahnung und Warnung“ erhalten bleiben. Geschichte sei kein Selbstbedienungsladen zum aktuellen Gebrauch, zitierte sie den Historiker Götz Aly.

Kriterienkatalog

Michael Frisch (AfD) lehnte die Umbenennung ebenfalls ab und warnte vor einer „beispiellosen Bilderstürmerei“. Es sei der falsche Weg, mit der Brille der Gegenwart in die Vergangenheit zu blicken. Ein Änderungsantrag der AfD fand keine Mehrheit. Joachim Gilles (FDP) sprach bei der Umbenennung von Straßen von einem Dilemma. „Wo fangen wir an und wo hören wir auf?“ Der Antrag der FDP, vor der Umbenennung erst einmal einen Kriterienkata-

log für die Benennung aller Straßen zu erarbeiten, fand aber keine Mehrheit. Für Christiane Probst (UBT) handelt es sich bei Straßennamen nicht um eine Ehre der Person, sondern um ein Zeugnis der Geschichte. Es gebe jedoch auch hier Grenzen, die zu definieren seien.

Während der Sitzung gab es bereits erste Vorschläge für einen neuen Namen: Matthias Koster (Linke) schlug den ehemaligen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vor, Nicole Helbig brachte entweder den Namen einer bekannten Frau oder eine der Partnerstädte Triers ins Spiel. Das wird allerdings zunächst im Ortsbeirat diskutiert. Anschließend folgen dann Beratungen und Beschlüsse im Dezernatsausschuss IV, dem Steuerungsausschuss und dem Stadtrat.

260 Tonnen Sand für das Strandfeeling

Es geht voran beim Moselstrand: Vergangene Woche kippten Lkw 260 Tonnen Sand auf das Gelände am Moselufer wo demnächst Strandfeeling aufkommen soll. Auf 700 Quadratmetern Fläche wird der Sand 25 Zentimeter hoch sein. Neben dem Sandstrand komplettieren eine Strandbar sowie ein Verleih von Brettern für Standup-Paddling die Urlaubsatmosphäre (die RaZ berichtete). Neben dem Gastro-Bereich gibt es auch ein Areal, das für alle zugänglich ist, auch wenn sie das gastronomische Angebot nicht nutzen möchten. Der Zugang ist aufgrund von Bauarbeiten auf der Deichkrone nur über die Peter-Lambert-Straße möglich. Der Sand wird Anfang Oktober auf Kosten der Stadt wieder abtransportiert, damit er bei Hochwasser nicht weggeschwemmt wird. *gut*



Neuinfektionen in Reha-Zentrum

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Landkreis und in der Stadt Trier in den vergangenen Wochen sehr gering war, sind dem Gesundheitsamt am Wochenende insgesamt zehn Neuinfektionen gemeldet worden – drei im Kreis und sieben in der Stadt Trier (Stand: Sonntag, 12. Juli). Vier Neuinfektionen stehen in Zusammenhang mit einem ambulanten Rehabilitations-Zentrum in Trier, in dem bereits Ende der Woche bei vier Betroffenen eine Infektion nachgewiesen worden war. Das Gesundheitsamt hat daher die Schließung des Reha-Zentrums zunächst bis Mittwoch angeordnet. Den Mitarbeitern und Patienten, die das Zentrum seit Ende Juni besucht haben, wird vom Gesundheitsamt ein Test angeboten. So sollen Infektionsketten frühzeitig erkannt und durchbrochen werden. *red*

Lücken in Deutsch und Mathe schließen

Für Schüler der Klassen 1 bis 8, die vor allem wegen der Coronakrise Lücken in Deutsch und Mathe haben, bietet das Land in den Ferien einen intensiven Nachhilfeunterricht an. In Trier findet die kostenlose Sommerschule im AVG statt. Bei der Einschreibung (www.trier.de, Suchbegriff „Sommerschule“) muss angegeben werden, ob das Kind in der fünften oder letzten Ferienwoche, jeweils 9 bis 12 Uhr, teilnimmt. Infos im Internet (<https://bm.rlp.de/de/sommerschule/>) sowie beim Amt für Schulen und Sport, Telefon: 0651/718-3407, E-Mail: sommerschule@trier.de. *red*

RaZ-Sommerpause

In der sitzungsfreien Zeit in den Ferien geht die RaZ in die Sommerpause und erscheint wieder am 11. August. *red*

Erholsame Sommerferien!

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
im
Stadttrat



Nach den vielen Veränderungen der vergangenen Monate, die wir alle wegen der Corona-Pandemie in kürzester Zeit erlebt haben, wünschen wir Ihnen nun eine erholsame Sommerzeit. Genießen Sie die vielen Ausflugsmöglichkeiten in unserer schönen Region. Auch unsere Partnerstädte im Quattro-pole-Städtenetz sind immer eine Reise wert. Bleiben Sie gesund!
Ihre Grüne Fraktion.

Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion
Tel. 0651/718-4080 od. 48834
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

Die Linke-Fraktion
Tel. 0651/718-4020
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion
Tel. 0651/718-4050, 48272
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion
Tel. 0651/718-4040
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion
Tel. 0651/718-4060, 42276
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion
Tel. 0651/718-4090
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion
Tel. 0651/718-4070, 47396
E-Mail: ubt.im.rat@trier.de

Kosten durch Straßenumbenennung

Freie
Demokraten

Die Diskussion zur Umbenennung der Hindenburgstraße erfolgte unserer Meinung nach zu einem unpassenden Zeitpunkt. Wir stecken noch mitten in der Coronakrise, die wirtschaftliche Lage unserer Stadt und der Gewerbetreibenden ist mehr als fragil und wir wissen im Moment noch nicht, wie sich die Pandemie in den nächsten Monaten entwickeln wird. Wir wurden daher des Öfteren gefragt, ob der Stadtrat nichts Besseres zu tun hat, als über Straßennamen zu diskutieren.

Wir finden es seltsam, dass nun die Umbenennung der Hindenburgstraße vom Stadtrat beschlossen wurde, ohne vorher entsprechende Kriterien für künftige Umbenennungen festzulegen. Logisch wäre es, wenn die Stadtverwaltung im ersten Schritt zusammen mit einem Expertengremium, bestehend aus Historikern, einen Kriterienkatalog erstellt, mit dessen Hilfe Straßennamen auf eine eventuelle belastete

Historie untersucht werden können und sich dann der Stadtrat mit Hilfe der Kriterien für eine Umbenennung einer Straße entscheidet. Im zweiten Schritt sollte dann die Stadtverwaltung dem Stadtrat eine Liste von Straßen vorlegen, die umbenannt werden sollen. Leider wurde unser darauf gerichteter Änderungsantrag abgelehnt.

Enttäuschend für uns ist die Tatsache, dass keine andere Fraktion bei der Diskussion die entstehenden Kosten der Gewerbetreibenden und Anwohner der bald umbenannten Hindenburgstraße im Blick hatte. Ausgerechnet in dieser angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Lage bürdet man den Unternehmen und den Anwohnern zusätzliche Kosten auf – ohne Aussicht auf ein finanzielles Entgegenkommen oder gar eine Kompensation durch die Stadt, die diese Kosten verursachen wird. Wir finden das nicht gerecht und gerade zu diesem Zeitpunkt absolut unnötig.
FDP-Fraktion

Sommerpause

UBT

Es sind – trotz der Lockerungen – immer noch herausfordernde und nie dagewesene Zeiten. Nach dem großen Lockdown, der das gesellschaftliche und auch kommunalpolitische Leben in unserer Stadt fast zum Erliegen gebracht hat, geht es nun wieder aufwärts Richtung „ein bisschen Normalität“.

Nachhaltige Stadtentwicklung

In den vergangenen Wochen tagten die Gremien wieder und es wurden wichtige und notwen-

dige Beschlüsse gefasst, die unabdingbar sind für eine nachhaltige Stadtentwicklung: Wirtschaft, Soziales und Kultur, Bauen/Wohnen und Infrastruktur: Stadtumbau West, Grundsatzbeschluss Exhaus, Sanierung Nordbad und Sporthallen. Trotz des Lockdowns



Foto: Stadt Trier/Presseamt

waren die UBT-Fraktionsvertreter für Sie tätig, haben zahlreiche Anfragen beantwortet, Onlinekonferenzen abgehalten und die Organisation von Hilfsdiensten unterstützt. Nun beginnen für uns die Sommerferien – wie sicher bei vielen von Ihnen auch. In diesem Jahr verbringen viele diese wegen der Pandemie wohl eher in Deutschland oder bleiben zu Hause in unserer schönen Heimatstadt. Unsere Region bietet viele Vorzüge. Man kann sich auch hier gut erholen und Kraft tanken für die neuen Herausforderungen.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir wünschen Ihnen schöne Ferien, genießen Sie den Sommer in den wieder eröffneten Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel dem Südbad (Foto links), und bleiben Sie eins: vor allem gesund.
Ihre UBT-Fraktion

Schöne Ferien!

Die AfD-Fraktion wünscht allen Lesern der Rathauszeitung schöne und erholsame Ferien und verabschiedet sich bis zum Ende der Sommerpause.



Schulsozialarbeit wichtiger denn je

DIE LINKE. Endlich Sommerferien: Zeit und Ruhe, die letzten Monate Revue passieren zu lassen und Rückschlüsse für die Zeit nach den Ferien zu ziehen. Jetzt muss die Zeit genutzt werden, sich auf unterschiedliche Szenarien vorzubereiten und tragfähige Konzepte zu entwickeln, damit die Fehler, Schwächen und Gefahren für Schüler*innen in der ersten Schließungsphase vermieden werden.

Wir haben gesehen: Die Digitalisierung kann Lernen erleichtern und große Chancen bieten. Das kann aber dazu verleiten, damit zusammenhängende Probleme zu übersehen: Fehlen digitale Endgeräte in den Familien, ist es mit der Chancengleichheit schon vorbei. Der Berliner Jugendforscher Klaus Hurrelmann schätzt, dass bundesweit jede zehnte Schüler*in während der Schließungen nicht erreicht wurde. Kinder und Jugendliche wurden regelrecht abgehängt, weil sie nicht die Förderung bekamen, die sie brauchten, weil sie beim Homeschooling nicht mitka-

men oder weil sie sogar völlig vom Radar verschwanden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in der Anonymität verschwinden. Hier sind alle Verantwortlichen in der Pflicht.

Eine gute Ausstattung aller Schularten mit Schulsozialarbeiter*innen unterstützt die Schulen dabei, aufsuchend den Kontakt zu halten beziehungsweise wieder herzustellen und Probleme vor Ort zu erkennen. Die Linksfraktion forderte deshalb in der jüngsten Ratssitzung zusammen mit anderen Fraktionen die Stadt auf, die Schulsozialarbeit auszubauen und auf alle Schularten auszudehnen. Das verursacht Kosten, aber auch ungleiche Bildungschancen und potenzielle Gefahren für Seele und Körper der Kinder und Jugendlichen tun dies. Langfristig gesehen aber entsteht ein Gewinn für beide Seiten, denn Studien belegen, dass die Kosten für Schulsozialarbeit bei den Hilfen zur Erziehung eingespart werden. Kein Kind und kein Jugendlicher darf verloren gehen.
Theresa Görgen

2020 keine verkaufsoffenen Sonntage?

CDU

Um das Anliegen vieler Trierer Gewerbetreibender, wegen der massiven Corona-bedingten Umsatzausfälle die beiden ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage in der zweiten Jahreshälfte ohne Anlassbezug durchführen zu können, zu unterstützen, hatten wir in der Ratssitzung Ende Juni OB Wolfram Leibe gebeten, an die Landesregierung zu appellieren, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine anlassunabhängige Öffnung an vier Sonntagen in 2020 zu schaffen. Ferner beantragten wir das Initiieren von Gesprächen mit Vertretern der Trierer Gewerbetreibenden, Gewerkschaften und Kirchen mit dem Ziel, einen gemeinsam getragenen Konsens für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage zu erzielen.

Dass sich der Stadtrat mehrheitlich gegen unseren Antrag ausgesprochen hat, bedauern wir sehr. Unserem Ansinnen, es dem Einzelhandel und der Gastronomie auf diese Weise zu ermög-

lichen, dringend benötigte Umsätze zu generieren, wurde unter anderem wegen juristischer Bedenken leider nicht entsprochen. Im Hinblick auf die dramatische Situation vieler Betriebe hätte man zumindest versuchen können, im intensiven Dialog mit allen Beteiligten eine für alle Parteien gangbare Lösung zu finden, um den vielen betroffenen Handels- und Gastronomiebetrieben Rückendeckung zu signalisieren. Wer weiß, vielleicht wäre nach eingehender Prüfung am Ende doch noch eine gesetzliche Ausnahmeregelung möglich gewesen. Es ging uns nicht um eine generelle Sonntagsöffnung, sondern wir wollten den Unternehmen die Möglichkeit geben, die vier verkaufsoffenen Sonntage zu veranstalten, die sowieso für dieses Jahr vorgesehen waren. Leider hatten sich insbesondere die Mehrheit der Grünen, die SPD und die Linke vehement dagegen gewehrt. Wirklich schade: Wir hätten uns in dieser Sache mehr Einigkeit im Stadtrat gewünscht.
CDU-Stadtratsfraktion

Neustraße wird parkfrei

SPD

In den Sommerferien fallen endlich die letzten zwölf Parkplätze in der Neustraße weg. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu einer deutlichen Aufwertung der beliebten Straße mit Handel und Gastronomie. Wenn keine Parkplätze mehr in der Neustraße vorhanden sind, wird auch der Park-Suchverkehr enden. Das Flanieren und Einkaufen wird deutlich angenehmer und die Lebensqualität für die Anwohnerinnen und Anwohner steigt.

Der Weg zu diesem Schritt war sehr mühsam: Seit Jahren fordern wir als SPD-Fraktion, die Neustraße zur Fußgängerzone umzuwidmen. Nachdem sich für unser Ansinnen keine Mehrheit im Rat abzeichnete, haben wir es immerhin geschafft, bei

der Bauverwaltung ein Konzept für eine weitere Verkehrsberuhigung der Neustraße einzufordern. Diesem Ratsbeschluss kam das Baudezernat mit deutlicher Verspätung und mehrmaligen Nachfragen endlich nach, so dass uns nach den Beteiligungsprozessen mit Ortsbeirat, ansässigen Gewerbetreibenden und Gastronomie sowie Anwohnerinnen und Anwohnern im November 2019 verschiedene Alternativen im Dezernatsausschuss vorgestellt wurden.

Wir begrüßen das Verfahren und fordern als SPD-Fraktion die Verwaltung auf, zukünftig widerrechtliches Parken in der Neustraße konsequent zu verwarren und die wegfallenden Parkplätze zügig durch Grünflächen und Hochbeete zu ersetzen. Mehr Platz für Grün- und Gastroflächen ist genau das, was Handel und Gastronomie brauchen, um den Folgen von Corona und dem Druck aus dem Onlinehandel noch besser begegnen zu können.
Andreas Schleimer, Sprecher für Mobilität



Andreas Schleimer

NEUES AUS DEM STADTRAT

Solidarität mit Karstadt-Mitarbeitern

Auf Initiative der Fraktionen von CDU, Linke, UBT und der Grünen zeigt sich der Stadtrat in einer Resolution solidarisch mit den Beschäftigten der Warenhauskette Galeria Karstadt Kaufhof, die infolge der Schließung der Karstadt-Filiale in der Simeonstraße ihren Job verlieren. Die Resolution sieht unter anderem vor, dass sich der Stadtvorstand für die Beschäftigten engagiert und ihre Forderungen unterstützt, indem er sich bei der Landesregierung für ein Vermittlungsverfahren einsetzt und an die Konzernleitung appelliert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Karstadt weitgehend in die beiden verbleibenden Kaufhof-Häuser in der Stadt zu übernehmen. Von der Schließung sind etwa 70 Beschäftigte betroffen. OB Wolfram Leibe informierte den Rat, dass er an einer Videokonferenz mit weiteren Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern teilgenommen habe, deren Städte ebenfalls von einer Schließung betroffen sind. Die Möglichkeiten der Städte seien begrenzt, sagte er. Hauptfokus sei gewesen, wie die Zukunftsfähigkeit der verbleibenden Filialen gesichert werden könne. *red*

Neuer Bootsanleger

Die Kosten der Errichtung eines Anlegers für Rettungsboote der Feuerwehr erhöhten sich um circa 140.000 auf nun rund 696.000 Euro. Der aktuell genutzte Anleger ist 50 Jahre alt, durchgerostet und muss ersetzt werden. Auch sein Standort ist ungünstig, da nur wenige Meter oberhalb der Altbach in die Mosel mündet. Die Stelle muss regelmäßig ausgebaggert werden, da der angeschwemmte Sand zu Untiefen führt, woraus Beschädigungen am Anleger und am Boot entstehen können. Der neue Anleger wird im Bereich der Wasserschutzpolizei gebaut. *gut*

Trend zur Urne vergrößert Finanzloch

Stadtrat erhöht nach kontroverser Debatte Friedhofsgebühren und verabschiedet aktualisierte Satzung

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Bei der Bewirtschaftung der 17 Friedhöfe im Stadtgebiet entsteht nach Aussage von Baudezernent Andreas Ludwig ein Defizit von rund 800.000 Euro. Da aber der Beigeordnete und der Stadtrat die Schließung einzelner Friedhöfe ablehnen, musste man in einen anderen „sauren Apfel beißen“.

Von Petra Lohse

Nach einer emotionalen Debatte entschied sich der Stadtrat mit 36 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen und einer Nein-Stimme für die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen. Das geänderte Bestattungsverhalten mit immer mehr Urnenbeisetzungen sowie eine fehlende Anpassung der zuletzt 2010 geänderten Friedhofsgebühren haben auch einen gewichtigen Anteil an dem hohen Defizit. Für Urnengräber wird deutlich weniger Platz gebraucht als für ein Erdgrab. Die Flächen auf den zahlreichen Friedhöfen, die StadtGrün Trier bewirtschaftet, sind aber unverändert.

Der Beschluss des Stadtrats ist auch eine Reaktion auf den Bericht des Landesrechnungshofs und Auflagen der ADD bei der Genehmigung des Doppelhaushalts 2019/20. Am stärksten fällt die durchschnittliche Anhebung beim Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal mit 109 Prozent aus. Bei einer Erdwahlgrabstätte sind es 52, beim Urnenwahlgrab 27 und beim Urnenreihengrab fünf Prozent.

Stimmen der Fraktionen

Matthias Melchisedech (CDU) beklagte den „starken Anstieg der Gebühren“ und äußerte die Befürchtung, dass sich viele ein Doppelwahlgrab nun nicht mehr leisten könnten und eine kostengünstigere Bestattung zum



Gräbergruppe. Bei einer Urnengemeinschaftsanlage werden nach dem Entfernen der zunächst nach der Bestattung aufgestellten Holzkreuze Plaketten mit den Namen der Verstorbenen an einer gemeinsamen Stele (hinten Mitte) angebracht. *Foto: Presseamt/gut*

Beispiel in dem Friedwald in Losheim vorziehen würden. Dann werde sich das Problem der nicht mehr für Bestattungen benötigten Flächen auf Trierer Friedhöfen noch verstärken.

Ole Seidel (Grüne) beklagte, die Friedhofsverwaltung habe auf den Trend zu immer mehr Urnenbestattungen zu spät reagiert. **Rainer Lehnart (SPD)** verwies darauf, dass die Friedhöfe eine „hohe Aufenthaltsqualität haben, die nicht zum Nulltarif zu haben ist.“ OB Wolfram Leibe bedankte sich in seiner Funktion als

Finanzdezernent nach der Zustimmung des Stadtrats zur Gebührenerhöhung für die „Loyalität“ der Stadtratsmitglieder.

In die aktualisierte Friedhofssatzung, der der Stadtrat auch zustimmte, wurde unter anderem eine neue Grabart eingefügt, ein Familien-/Partnerschaftsbaumgrab mit Grabmal. Außerdem entfällt die Vorausgebühr beim Entfernen der Gräber, weil der Verwaltungsaufwand beim Einnehmen der Gelder zu groß war. Künftig gilt das Verursacherprinzip: Jeder ist ver-

pflichtet, nach dem Ablauf oder der Aufgabe des Nutzungsrechts das Grab ohne Aufbauten und Pflanzenbewuchs an StadtGrün Trier zu übergeben. Außerdem dürfen Grabmäler aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie ohne gravierende Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden.

Beide Satzungen werden in der heutigen Ausgabe der Rathaus Zeitung veröffentlicht. Sie treten jeweils am 15. Juli in Kraft.

Bekanntmachungen auf den Seiten 10 bis 13

Aus dem Stadtrat

Die zusätzliche Stadtratsitzung, in Ergänzung der Sitzung vom 30. Juni, dauerte am vergangenen Donnerstag knapp sechs Stunden. Die Sitzung fand unter der Leitung von Oberbürgermeister Wolfram Leibe und Bürgermeisterin Elvira Garbes in der Europahalle statt. Da nicht über alle der noch aus der ersten Sitzung verbliebenen 60 Tagesordnungspunkte abgestimmt werden konnte, wurde am Ende der Sitzung eine zweite Ergänzungssitzung für den 15. Juli festgelegt.

● **Sanierung Nordbad.** Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das Freibad Trier-Nord im Rahmen des Städtebau-Sonderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ voraussichtlich im kommenden Jahr zu sanieren. Ein Badebetrieb wird dann nicht möglich sein. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 7,7 Millionen Euro, die sich auf Stadt und SWT verteilen. Der Eigenanteil der Stadt wird bei circa 180.000 Euro liegen. Das Projekt wird vom städtebaulichen Bund-Länder Programm gefördert.

● **Finanzielle Hilfe.** Nahezu einstimmig hat der Stadtrat Gesellschaften, die von der Coronakrise besonders hart getroffen sind und an denen die Stadt beteiligt ist, finanzielle Unterstützung zugesichert. So erhält die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft (MVG), die

Arena, Europahalle und Messepark betreibt, 245.000 Euro. Die Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM), die im schlechtesten Fall mit einem negativen Jahresergebnis von bis zu 400.000 Euro rechnet, erhält diesen Betrag als jährlichen Betriebskostenzuschuss. Des Weiteren erhält das Mosel Musikfestival 15.000 und die Flugplatz GmbH Trier 10.000 Euro.

● **Testweise digitale Sitzungen.** Einstimmig hat der Stadtrat auf Initiative der FPD beschlossen, testweise digitale Sitzungen durchzuführen. Laut Fraktionsvorsitzendem Tobias Schneider habe die Corona-Pandemie gezeigt, dass es Nachholbedarf im Bereich Digitalisierung gebe. Es dürfe nicht mehr hinnehmbar sein, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sämtliche demokratisch legitimierten Gremien einer Kommune in eine Zwangspause geschickt werden, so Schneider.

Der Test soll auch der Vorbereitung dienen, um in Zukunft besser gerüstet zu sein. Die anderen Fraktionen folgten dieser Argumentation. Kürzlich hatte der rheinland-pfälzische Landtag beschlossen, dass kommunale Gremien unter bestimmten Voraussetzungen bis März 2021 digital tagen können. Dies ist allerdings mit hohen Hürden verbunden, weshalb OB Leibe darauf hinwies, nur Test- und keine formalen Sitzungen durchzuführen. *red*

Mehr öffentliche Toiletten in Trier

Neues Konzept soll Versorgungslücken schließen und Angebot vergrößern

Der Stadtrat verabschiedete einstimmig das „Konzept Öffentliche Toiletten“, das in Zusammenarbeit von Vertretern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke mit Repräsentanten der politischen Fraktionen/Parteien/Beiräte sowie der Interessenverbände entstand. Es bietet eine detaillierte Bestandsaufnahme zum Zustand der Anlagen und macht konkrete Vorgaben, welcher Handlungsbedarf besteht.

Ziel ist es, ein attraktives Angebot an öffentlichen Toiletten in der Innenstadt für die Trierer Bevölkerung

und Besucherinnen und Besucher bereitzustellen, welches sich harmonisch ins Stadtbild einfügt und den Bedürfnissen vieler Nutzergruppen gerecht wird. Eine wichtige Grundlage des Konzepts ist der seit Sommer 2016 vorliegende Aktionsplan Inklusion der Stadt Trier.

Bestandsaufnahme

Es handelt sich um ein informelles, städtebauliches Entwicklungskonzept. Aktuell gibt es 13 öffentliche Toiletten im Stadtgebiet, inklusive der Kundentoiletten von SWT und

DB, wovon drei nicht barrierefrei sind. Aus der Bestandsanalyse wurden Standortvarianten zur Abdeckung des Bedarfs an öffentlichen Toiletten in der Innenstadt abgeleitet, um eine flächendeckende Verfügbarkeit gewährleisten zu können. Darüber hinaus enthält das Konzept Ausstattungskriterien, Kriterien für den Betrieb der Anlagen und Vorschläge für die Verbesserung der Auffindbarkeit. Die Bestandsanalyse ergab, dass der nördliche Bereich der Fußgängerzone mit öffentlichen Toiletten unterversorgt ist und zwei Standorte im nördlichen Innenstadtbereich (Umfeld Hauptmarkt/Domfreihof sowie Porta Nigra) qualitativ aufgewertet werden müssen.

Nächste Schritte

Die Umsetzung des Konzepts soll schrittweise erfolgen und dabei insbesondere Versorgungslücken geschlossen und das Angebot vergrößert werden. In diesem Jahr soll der Standort Porta Nigra/Ecke Christophstraße auf seine Machbarkeit überprüft und dann baldmöglichst umgesetzt werden. Außerdem sollen pro Toilettenstandort drei Fahnenwegweiser aufgestellt oder ergänzt werden, um die Auffindbarkeit im Stadtgebiet zu verbessern. In den kommenden Jahren soll das Konzept Stück für Stück umgesetzt werden. *jpg*



City-Toilette. Die modulare Anlage in der Weberbach ist eine von zwei sogenannten City-Toiletten in der Innenstadt. *Foto: Presseamt/jop*

NEUES AUS DEM STADTRAT

Mehr Freiräume für Jugendliche

Auf Initiative von CDU, SPD, UBT, Linken und Grünen hat der Stadtrat die Verwaltung einstimmig beauftragt, ein Konzept zur Jugendraumplanung zu erstellen und den Gremien im dritten Quartal 2021 vorzulegen. Der Antrag ist unter anderem eine Reaktion auf Forderungen von Jugendlichen, die zum Beispiel bei der Jugendkonferenz 2018 in der Frage „Sind wir obdachlos?“ gipfelten. Der Prozess, der mit breiter Beteiligung von Jugendlichen vor Ort und stadtteilübergreifend stattfinden soll, soll bestehende Angebote erfassen, aber auch zusätzliche Nutzungen ermöglichen. Ein Beispiel könnten Schulhöfe sein, die nachmittags als Jugendtreff dienen. Weitere Schwerpunkte sind Sportangebote, zum Beispiel für Basketballer und Skater, die auch außerhalb fester Vereinsstrukturen möglich sein sollen. Als Vertreter des Jugendparlaments begrüßte Konstantin Oberbillig im Stadtrat das Projekt und kündigte an, konkrete Vorschläge einzubringen. *red*

Ausschuss prüft weitere Sozialarbeit

Der von den Grünen, Linken, der FDP und UBT eingebrachte Antrag, den Ausbaubedarf der Schulsozialarbeit auch in weiterführenden Schulen zu ermitteln und die nötigen Stellen nach und nach im Haushalt einzuplanen, hat der Stadtrat mit 36 zu zehn Stimmen bei einer Enthaltung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Zwar herrschte weitgehend Einigkeit, dass ein Ausbau unerlässlich ist, um zum Beispiel Probleme in den Familien früh zu erkennen, aber vor allem die Vertreter von CDU und SPD wiesen auf die schwierige Haushaltslage hin. Zudem wurde bemängelt, dass der Antrag zu spät kam, um in die Vorbereitungen für den neuen Kinder- und Jugendförderplan ab 2021 einbezogen zu werden. *red*

Verkehrsgutachten steht noch aus

Stadtrat stimmt Planung für Lebensmittelmarkt an der Güterstraße zu

Der Umzug des Lebensmittelmarkts aus der früheren Reithalle an der Schöndorfer Straße auf die andere Seite der Bahnlinie rückt näher: Mit dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans BK 24 hat der Stadtrat das Konzept des Investors grundsätzlich gebilligt, mit dem eine brach liegende Gewerbefläche an der Ecke Schönborn- und Güterstraße belebt und die Nahversorgung der Stadtteile Gartenfeld und Alt-Kürenz verbessert werden soll. Im Unterschied zum Aufstellungsbe-

Um Einzelhandel und Gastronomie zu unterstützen, forderte die CDU-Fraktion verkaufsoffene Sonntage – die aktuell nicht zulässig sind – dennoch zu ermöglichen. Im Stadtrat konnte sich die Fraktion damit nicht durchsetzen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Von Björn Gutheil

Jörg Reifenberg begründete den Vorschlag der CDU-Fraktion mit den extremen Auswirkungen, mit denen die Coronakrise die Wirtschaft trifft. „Der innerstädtische Einzelhandel ist in großem Maße betroffen. Auch in Trier sind einige Unternehmen in Schieflage geraten.“ Es gelte zu verhindern, dass die Umsätze in den Online-Handel abwandern, so Reifenberg. „Die Umsatzeinbußen lassen sich nicht durch den regulären Betrieb kompensieren. Der Einzelhandel benötigt dringend zusätzliche Umsätze durch vier verkaufsoffene Sonntage“, so die Argumentation der CDU. Problem hierbei: Sie dürfen nur mit einem Anlassbezug stattfinden, das heißt, die Innenstadt muss in Zusammenhang mit einer Großveranstaltung ohnehin belebt sein. Da dies in der aktuellen Lage rechtlich nicht möglich ist, forderte die CDU in ihrem Antrag OB Wolfram Leibe auf, Gespräche mit der Landesregierung zu führen, mit dem Ziel, rechtssichere Sonntagsöffnungen zu ermöglichen.

Recht auf Ruhetag

Richard Leuckefeld (Grüne) verwies auf die „inflationäre Zunahme“ von Sonntagsöffnungen in der Region. Gerade für kleinere, inhabergeführte Geschäfte, sei es schwierig, die Öffnung an Sonntagen zu organisieren. Dies sehe man deutlich daran, dass einige Läden in der Neustraße auch an

Stadtrat lehnt CDU-Antrag für verkaufsoffene Sonntage ab



Trübel. Auf eine derart volle Innenstadt an verkaufsoffenen Sonntagen wird der Einzelhandel noch eine Weile warten müssen. Archivfoto: Presseamt/jac

verkaufsoffenen Sonntagen geschlossen blieben, so Leuckefeld. Dennoch stimme ein Teil seiner Fraktion – unter Rücksichtnahme eines Ergänzungsantrags der Grünen, dass die Adventssonntage von einer Öffnung unberührt bleiben sollten – für den Antrag.

Sven Teuber (SPD) machte auf das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf einen Ruhetag in der Woche aufmerksam. Eine Änderung des Ladenschlussgesetzes sei nicht ohne weiteres möglich. Erlaube man einen verkaufsoffenen Sonntag ohne Anlassbezug, könne dagegen geklagt werden. Im Übrigen, so Teuber, ermögliche das Ladenschlussgesetz weit mehr als nur verkaufsoffene Sonntage, denkbar sei etwa auch ein Late-

Night-Shopping. „Das Wohl und Wehe hängt nicht an den Sonntagen“, so Teuber.

Für Hans Lamberti von der AfD stellt sich die Frage, ob sich ein Sonntag ohne weitere Veranstaltung in der Innenstadt für den Einzelhandel überhaupt lohnt. Ohnehin liege das Problem vielmehr auf der Nachfrageseite: „Die Menschen halten ihr Geld gerade zusammen. Wir müssen der Wirtschaft anders helfen.“ Marc-Bernhard Gleißner (Linke) pochte auf das Recht von Ruhe und Erholung am Sonntag. Zudem stellte er die Frage, ob verkaufsoffene Sonntage angesichts von Zuschlägen, die dann an die Belegschaft gezahlt werden müssten, überhaupt noch lohnenswert seien.

Tobias Schneider (FDP) sagte, die Sonntage könnten ein Baustein sein, um den Einzelhandel zu unterstützen. Wichtig sei, den entsprechenden rechtlichen Rahmen für eine zulässige Öffnung zu schaffen. Er stellte zudem die Frage, ob der Paragraph im Grundgesetz, der die Ruhezeit regelt, noch zeitgemäß sei und plädierte für eine stärkere Flexibilisierung der Öffnungszeiten am Sonntag.

Christian Schenk (UBT) äußerte seine Sorge darüber, dass viele der Umsätze des Einzelhandels ins Internet abwandern könnten. Dr. Ingrid Moritz (parteilos) äußerte ihre Zustimmung zu dem ihrer Meinung nach „sinnvollen Antrag“, mit dem der Einzelhandel unterstützt werde.

Trierer Frauenhaus muss dringend ausgebaut werden

Treffen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

In einer gemeinsamen Sitzung am 4. September befassen sich der Steuerungs- und der Sozialdezernatsausschuss mit der konkreten Umsetzung der im Februar 2018 für Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Übergriffen gegen Frauen und häuslicher Gewalt insgesamt. Damit setzt das Sozialdezernat einen Beschluss um, den der Stadtrat auf Initiative der SPD Ende Juni gegen die Stimmen der AfD getroffen hatte.

Verschärfung durch Coronakrise

Zwar hatte der Stadtrat schon im November 2018 grundsätzlich Zustimmung signalisiert, die konkrete Arbeit an dem Aktionsplan, für dessen Umsetzung das Land sechs Millionen

Euro erhält, voranzutreiben, die Umsetzung gestaltete sich aber schwieriger als gedacht. Nicht nur wegen der Probleme durch die Coronakrise in vielen Familien und befürchteten höheren Dunkelziffern bei Gewaltopfern schlossen sich nun fast alle Fraktionen der Einschätzung der SPD an, den Prozess zu beschleunigen.

Ein Schwerpunkt ist der Ausbau des Frauenhauses. Bürgermeisterin Elvira Garbes verwies im Stadtrat darauf, dass deutschlandweit die Nachfrage etwa dreimal so hoch sei wie die Zahl der Plätze. Auch in der Region sei der Bedarf unbestritten. Jetzt wird unter anderem geprüft, was bei der Beantragung der Fördermittel zu beachten ist und ob ein Anbau an das bestehende Frauenhausgebäude sinnvoll ist. *pe*

Hilfe für Kulturbranche

Einstimmig verabschiedete der Stadtrat einen Antrag von Grünen, CDU, Linke und UBT, mit dem die Kultur- und Veranstaltungsbranche – ergänzend zu den bereits bestehenden Corona-Hilfsprogrammen – unterstützt werden soll. Insbesondere soll der Stadtvorstand Gespräche mit Bundes- und Landesregierung mit dem Ziel führen, sie auf die Situation der Solo-selbstständigen Künstlerinnen

und Künstler aufmerksam zu machen. Da diese keine Betriebsausgaben haben, fallen sie oftmals durch das Raster der Hilfsprogramme. Auch soll der Stadtvorstand überprüfen, wo weitere Flächen für die dezentrale Aufstellung von Fahrgeschäften zur Verfügung stehen, da auch die Schausteller teils vor existentiellen Problemen stünden, wie es im Antrag heißt. *gut*



Nahversorgung. Der Lebensmittelmarkt in der ehemaligen Reithalle der Maximalkaserne soll von der Schöndorfer Straße in ein brach liegendes Areal an der Güter- und Schöndorfer Straße umsiedeln. Foto: Pressamt/lg

29 zu 17

Der Stadtratsbeschluss fiel mit 29 Ja- gegen 17 Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen. In der Debatte hatten sich CDU und FDP für, Grüne und Linke gegen die Planung positioniert. Die Ortsbeiräte Trier-Nord, Mitte-Gartenfeld und Kürenz hatten die Vorlage jeweils mehrheitlich abgelehnt. *kig*
Bekanntmachung Seite 9

NEUES AUS DEM STADTRAT

Dachgestaltung im Gartenfeld

Mit sehr großer Mehrheit hat sich der Stadtrat für eine Gestaltungssatzung im Gartenfeld ausgesprochen. Der Bezirk verfügt als innenstadtnahes Wohngebiet über eine hohe städtebauliche Entwicklungsdynamik. Ziel der Satzung ist es, Regelungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Dächern und Dachbauten zu treffen, die im Stadtbezirk Gartenfeld überwiegend einheitlich geprägt sind. Bei Ausbaumaßnahmen in der Dachgeschossenebene muss darauf geachtet werden, den ursprünglichen Charakter der Gebäude nicht zu verändern. Damit soll die Dachlandschaft als historisch erhaltenes, jedoch nach heutigen Gesichtspunkten des modernen Städte- und Wohnungsbaus funktionierendes städtebauliches Gestaltungsmerkmal im Gartenfeld gesichert werden.

jop
Bekanntmachung Seite 8

Wohnungsbau in Filsch

Zuwachs für Filsch: Im flächenmäßig kleinsten Trierer Stadtteil soll ein Neubaugebiet mit 20 Grundstücken für Einfamilienhäuser entstehen. Das 1,7 Hektar große Areal an der Straße Zum Schellberg ist auch im Flächennutzungsplan für Wohnungsbau vorgesehen. Jetzt hat der Stadtrat für das Vorhaben den Bebauungsplan F14 aufgestellt. Nächster Verfahrensschritt ist die „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“. Hierfür soll auf Antrag der FDP trotz der Coronabeschränkungen eine Bürgerversammlung vorbereitet werden, notfalls auch als Videokonferenz.

kig

Wiederbelebung einer Geisterstadt

Stadtrat stimmt Planung für das Burgunderviertel zu / Quartier mit 430 Wohnungen und wenig Binnenverkehr

Ein autoarmes Wohnquartier mit grüner Mitte: Der Stadtrat hat sich mit dem überarbeiteten Konzept der EGP für das Burgunderviertel beschäftigt. Der Beschluss für die Offenlegung des Bebauungsplans ist ein wichtiger Verfahrensschritt, ein städtebaulicher Vertrag soll folgen.

Von Ralph Kießling

Das Burgunderviertel gilt bisher als Stiefkind der Stadtentwicklung am Petrisberg: Während die Landesgartenschau 2004 nach dem Abzug des französischen Militärs einen Schub für die Konversion der früheren Kaserne Belvédère brachte, blieb das benachbarte Wohnviertel der Soldaten außen vor und ist heute weitgehend eine Geisterstadt. 2017 erwarb die EGP den größten Teil des 9,4 Hektar großen Areals. Die auf die Konversion großer Militärfächen spezialisierte Entwicklungsgesellschaft, an der die Stadt Trier beteiligt ist, legte rasch ein städtebauliches Konzept mit folgenden Schwerpunkten vor:

- 430 neue Wohneinheiten in einem Mix aus zwei- bis dreigeschossigen Eigenheimen und drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern. Als „Landmarke“ ist zudem ein Wohngebäude mit sechs Geschossen geplant.
- Zentrale öffentliche Grünfläche („Burgunderbogen“) für Naherholung, Spielflächen und Gemeinschaftsgärten.
- Möglichst wenig Autoverkehr innerhalb des Viertels durch zentrale



Ausgebaggert. Die Häuser der längst verlassenenen französischen Wohnsiedlung verschwinden fast hinter großen Schuttbbergen: Im Burgunderviertel zeichnet sich ein größeres Bauprojekt ab. Foto: Presseamt/kig

Quartiersgarage, ergänzt durch Angebote wie Carsharing und Verleih von Lastenfahrrädern. Reduzierung der Zahl der Stellplätze durch alternatives Mobilitätskonzept.

- Äußere Erschließung über die Robert-Schuman-Allee und die Pluwiger Straße, die Zufahrt über die Kohlenstraße entfällt.
- Erhalt des hochwertigen Baumbestands.

Noch auszuhandeln ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und

der EGP, in dem unter anderem ein Anteil des geförderten Mietwohnungsbaus von 33 Prozent und eine hochwertige Fassadengestaltung der Quartiersgarage festgelegt werden sollen. Ein kleinerer Teil des Wohnungsbestandes wurde von der Stadt erworben und soll ebenfalls für die Versorgung mit sozial gefördertem Wohnraum genutzt werden.

Die Offenlegung des Bebauungsplans BU 24 wurde im Stadtrat mit 40 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen

beschlossen. In der kurzen Debatte gab es viel Lob für die innovativen Aspekte der Planung, die als Symbiose zwischen Ökologie und urbaner Entwicklung in vieler Hinsicht Neuland betrete. Kritisch äußerte sich Dominik Heinrich (Bündnis 90/Grüne), der es bezweifelte, dass man von einem autoarmen Quartier sprechen könne, wenn sich genau in der Mitte des Gebiets die Quartiersgarage, also ein Parkhaus, befindet.

Bekanntmachung Seite 9

Stadtrat pocht auf volle Kostenübernahme

Resolution zur Novelle des Nahverkehrsgesetzes

Der Stadtrat hat seine Auffassung bekräftigt, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Pflichtaufgabe der Kommunen zu definieren und somit eine bessere Finanzausstattung durch die Landesregierung zu ermöglichen. Bisher ist der ÖPNV eine freiwillige Leistung und Investitionen sind dementsprechend abhängig von der Kassenlage der Städte und Landkreise. In einem aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung ist die von den Kommunen seit langem geforderte Änderung enthalten. Dies wird in der Resolution des Stadtrats ausdrücklich begrüßt, verbunden mit der Forderung, dass die Finanzierung seitens des Landes sich nicht nur auf einen Mindeststandard beschränken dürfe, sondern uneingeschränkt gel-

ten müsse. Dies hatte auch Verkehrsdezernent Andreas Ludwig in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf festgehalten. Die Resolution des Stadtrats, die einstimmig angenommen wurde, ging auf einen gemeinsamen Antrag der Grünen und der FDP zurück, der während der Debatte nach Vorschlägen der CDU und der Linken ergänzt wurde.

Auch die AfD hatte zum Thema Nahverkehrsgesetz einen Antrag eingebracht. Darin wurde die Landesregierung unter anderem aufgefordert, die Regelungskompetenz für den ÖPNV weiter bei den Kommunen zu belassen und Entscheidungsbefugnisse nicht auf die Landesebene zu verlagern. Der AfD-Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

kig



Nahverkehr. Für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Busangebots hofft die Stadt auf eine angemessene Finanzausstattung seitens der Landesregierung. Archivfoto: Presseamt

Schulausbau und neue Grenze

Stadtrat fasst nach kontroverser Debatte zwei Beschlüsse für die Höhenstadtteile

Nach kontroverser Debatte hat der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, dass ab Sommer 2021 Kinder, die in den Straßen Zur alten Eiche und An der Wolfskaul im Neugebiet BU 14 in Filsch wohnen, nicht mehr in Tarforst, sondern in Irsch eingeschult werden. Zur Begründung dieser mit der ADD abgestimmten Änderung wird auf die unterschiedliche Auslastung der Schulen verwiesen: In Tarforst ist die Nachfrage so groß, dass das Gebäude aus allen Nähten platzt. Zudem wird in den nächsten Jahren mit einem weiteren Zuwachs an Grundschulern gerechnet. Die ADD hat aber klar gemacht, einer dauerhaften Vierzügigkeit in Tarforst nicht zuzustimmen.

Auf der anderen Seite ist die Schule im Nachbarstadtteil Irsch nicht komplett ausgelastet und die Zweizügigkeit nicht auf Dauer sichergestellt. Wegen der Raumnott in Tarforst beschloss der Stadtrat außerdem, das Nebengebäude aufgestockt wird, um Platz für zwei Klassenräume zu schaffen. Dabei geht man von einer 60-prozentigen Förderung aus. Die genaue Höhe der Baukosten wird noch ermittelt.

Grundschule Tarforst viel zu klein

Vor dem Votum über die beiden Teile der Vorlage war die FDP mit ihrem Änderungsantrag gescheitert, die Grundschule Tarforst durch eine Verschiebung der Grenzen zu entlasten, dafür aber noch keinen konkreten Termin vorzusehen. Zudem wurde die Integration dieses Projekts in ein noch zu erstellendes Gesamtkonzept für das gesamte Stadtgebiet gefor-

dert. Vor der Abstimmung hatte die Vorlage für eine heftige Debatte gesorgt. **Dr. Anja Reinermann-Matatko (Grüne)** verteidigte den Vorschlag des Stadtvorstands. Man müsse bei solchen Verschiebungen das „Wohl der gesamten Stadt im Auge behalten“. Das sei in diesem Fall gegeben. Ähnlich äußerten sich **Theresia Görgen (Linke)** und **Dr. Elisabeth Tressel (CDU)**. Sie sagte zu, sich bei den Stadtwerken um eine gute Busverbindung zu bemühen, damit die Kinder von der Grundschule Irsch sicher zurück nach Filsch kommen.

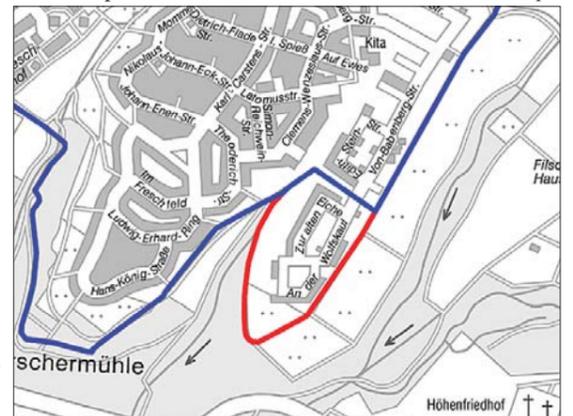
Kritik übte **SPD-Schulexpertin Carola Siemon**. Die Lösung sei zu kurz gedacht: „Es kann nicht sein, dass man an einem Ende schneidet und es ein Jahr später woanders nicht passt.“

Christiane Probst (UBT) erinnerte daran, dass die Grundschule Tarforst von Anfang an zu klein gebaut wurde: „Man ist sehenden Auges in den Engpass hineingeraten.“

Scharfe Kritik kam von der **FDP**: Fraktionschef **Tobias Schneider** sprach von einer „katastrophalen Kommunikation“ des Schuldezernats. So sei die Erstinformation im Schulträgerausschuss völlig unzureichend gewe-

sen und man habe die Eltern zu spät einbezogen. Zudem hätten sich die meisten Bewohner von BU 14 bewusst für einen Bauplatz in Filsch entschieden, auch wegen der von der Stadt beworbenen fußläufigen Erreichbarkeit der Grundschule Tarforst. Dies nun nicht einzulösen, beschädige die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung nachhaltig. Ähnlich äußerte sich der Filscher Ortsvorsteher Joachim Gilles. Er verwies darauf, dass sich sein Ortsbereich gegen die Vorlage ausgesprochen habe. Zustimmung kam dagegen von den Ortsbeiräten der anderen betroffenen Stadtteile. Im Stadtrat sprach sich neben den Liberalen auch das parteilose Ratsmitglied **Dr. Ingrid Moritz** gegen die Änderung des Schulbezirks aus.

pe



Verschiebung. Der Ausschnitt aus dem Stadtplan zeigt die künftige Grenze zwischen den Grundschulbezirken Tarforst und Irsch (blau markiert) im Vergleich mit der alten (rote Linie). Die Änderung gilt für zwei Straßen. Karte: Amt für Bodenmanagement und Geoinformation

Größtes Potenzial für urbanes Quartier

Walzwerk Kürenz: Preisgericht vergibt Auftrag für städtebauliches Konzept nach Kaiserslautern

Weichenstellung für die städtebauliche Neuordnung des rund 4,1 Hektar großen früheren Walzwerk-Areals in Kürenz: Unter drei Konzepten entschied sich das siebenköpfige Preisgericht in der zweiten Stufe des Verfahrens einstimmig für den Entwurf des Büros Mess Stadtplaner aus Kaiserslautern.

Dessen Entwurf bietet, so das Preisgericht, durch seine Anordnung der verschiedenen Nutzungen im Gebiet selbst und in der Beziehung zu umgebenden Gebäuden sowie zu den Verkehrsachsen rundherum das größte Potenzial, ein lebendiges Quartier entstehen zu lassen. Gelobt wurden zudem die Vorschläge für die Begrünung und die Wege zur Erschließung des Geländes. Das Büro aus Kaiserslautern setzte sich gegen Torsten Becker Stadtplaner, Frankfurt und Reicher Haase Assoziierte GmbH aus Aachen durch. Das Preisgericht mit Vertretern der Stadt, des Architektur- und Städtebaubeirats und des Investors Triwo sowie mit dem Architekturprofessor Juan Pablo Molestina wählte diesen Entwurf aus, der nun die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens bildet.

Vorausgegangen war seit September 2019 ein umfassender Beteiligungsprozess mit Arbeitskreissitzungen und öffentlichen Veranstaltungen, in den Bürgerinnen und Bürger aus Kürenz, Vertreter der Bürgerinitiative Walzwerk Quartier, der politischen Gremien sowie Experten aus der Verwaltung eingebunden waren. Moderiert wurde dieser Prozess von Judith Nägeli (Büro Konzeptionell aus Karlsruhe).



Zentrale Lage. Das alte Walzwerk-Gelände (Pfeil) liegt mitten in Alt-Kürenz und wird auf der einen Seite durch die Bahnstrecke (1) begrenzt. Die Domänenstraße (2) als Hauptverkehrsachse ist auch nicht weit weg. Abb.: Planungsamt

Nachdem der Bauausschuss im Februar die Eckpunkte der Ausschreibung gebilligt hatte, wurden in der ersten Phase fünf interdisziplinär zusammengesetzte Büros eingeladen, eine erste Konzeptstufe zu erarbeiten.

Übergeordnetes Ziel ist ein qualitativvolles, lebendiges urbanes Quartier mit Wohnungsbau, Dienstleistungen und Sportstätte. Schwerpunkt ist ein Wohnungsmix, der viele Bevölkerungsgruppen anspricht und der die

vom Stadtrat beschlossene Quote zum sozial geförderten Mietwohnungsbau umsetzt. Wesentliche Rahmenbedingungen sind die Verknüpfung des Areals mit dem umliegenden Stadtteil, Vorschläge für die Bereiche Verkehr, Begrünung und Freiraum sowie ein Nutzungskonzept mit dem Ziel eines lebhaften Quartiers. Die städtebauliche Integration der Skater- und Basketballhalle und der Schallschutz der Bewohner waren weitere Aufgaben. In der ersten Sitzung des Preisgerichts

Mitte Mai, die wegen Corona als Videokonferenz stattfand, kamen drei Büros in die engere Auswahl.

Die Planer aus Kaiserslautern entwickeln nun zur Klärung noch offener Fragen ihren Entwurf weiter. Nach einer weiteren Prüfung durch das Preisgericht bildet ihr Konzept die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens. Details der Entwürfe der an dem Verfahren beteiligten Büros werden öffentlich präsentiert, unter anderem in einer Ausstellung. red

Grundstücksgeschäfte digital beantragen

Notarinnen und Notare können ab sofort die für den Vollzug eines Kaufvertrages von Grundstücken notwendigen Anträge auch digital bei der Stadt Trier einreichen. So soll der Service für die Notarinnen und Notare verbessert werden. Kaufverträge, die zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Stadt Trier in der Vergangenheit in Papierform zugeleitet wurden, können – ebenso wie saniierungsrechtliche Genehmigungen nach Paragraph 144 Baugesetzbuch – jetzt im Zuge der Antragstellung hochgeladen werden. Die Anträge werden dann ausschließlich in digitaler Form bearbeitet.

Dieses medienbruchfreie Verfahren führt zu einer schnelleren Bearbeitung der Anträge und spart zudem Papier. Nähere Informationen zur digitalen Antragstellung sind auf der Homepage der Stadt Trier unter folgenden Links veröffentlicht: www.trier.de/vorkaufsrecht oder www.trier.de/144genehmigung. red

Treverer-Workshop für Kinder ab sechs

In der zweiten Ferienhälfte finden mit Unterstützung der mobilen Spielaktion historische Workshops zu den Treverern auf dem Außengelände des Landesmuseums statt. Vom 28. Juli bis 13. August wird dienstags bis freitags, 10 bis 16 Uhr getöpft, gefärbt, Korn gemahlen, Leder, Korn und Wolle verarbeitet oder Kleider und Schuhe genäht. Außerdem gibt es Geschichten und Aktionen rund um Sagen oder Götter. Das Programm ist geeignet für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Anmeldung: trier.spielstadt.info. red

Im Dienst für Andere



Dezernent Thomas Schmitt (2. v. r.) und Olaf Backes, stellvertretender Chef der Trierer Berufsfeuerwehr (r.), gratulieren 21 Feuerwehrleuten, die ihre Ausbildung zum Notfallsanitäter abgeschlossen haben. Aufgrund von Urlaub und Diensten konnten nicht alle am Fototermin teilnehmen. Der Beruf des Notfallsanitäters löst den Rettungsassistenten ab, deren Ausbildung es seit Ende 2014 nicht mehr gibt, und ist die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst. Der Job: Patienten und Angehörige in schwierigen und lebensgefährlichen Situationen betreuen und sie so weit mit Medikamenten oder invasiven Maßnahmen versorgen, dass sie in ein Krankenhaus transportiert werden können. Oder aber einem Notarzt vor Ort assistieren. Die Feuerwehrleute haben nach fast 1000 Stunden Weiterbildung die staatliche Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter abgelegt. Backes betonte, sie hätten nun drei vollwertige Ausbildungen: Neben einer handwerklichen auch die der Feuerwehr und des Notfallsanitäters. Bei der Trierer Berufsfeuerwehr sind aktuell 83 Notfallsanitäter im Dienst.

Foto: Presseamt/gut

Unibus rollt durch die Stadt



Etwas anders als geplant verlief bisher das Jubiläumsjahr der Universität Trier. Unter anderem bei einem großen Sommerfest wollte sie ihren 50. Geburtstag mit der gesamten Region feiern. Corona-bedingt mussten diese und weitere Veranstaltungen jedoch abgesagt werden. Umso mehr freut sich die Universität nun, dass ab sofort ein Unibus durch Trier fährt. Ein passendes Zeichen, findet Unipräsident Professor Michael Jäckel: „Wir fühlen uns sehr mit der Stadt verbunden – durch den Bus sind wir es jetzt nochmal ein Stück mehr.“ Jäckel versteht den Bus auch als Einladung zu einem Besuch auf dem Campus. Mit seiner weitläufigen Parkanlage und den vielen Kunstwerken wurde der Campus als einer von 100 besonderen Orten in Deutschland ausgezeichnet. Die Geschichte dieses Campus und der Universität Trier steht ab Oktober auch im Mittelpunkt einer Ausstellung im Stadtmuseum Simeonstift.

Foto: Universität Trier

Für eine Welt ohne Atomwaffen



Auch in diesem Jahr unterstützt die Stadt Trier zum Stichtag 8. Juli das Netzwerk „Mayors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden), dessen Hauptanliegen eine Welt ohne Atomwaffen ist. Hierfür weht vor dem Rathaus eine Flagge, die auf dieses Anliegen aufmerksam macht. Vertreterinnen und Vertreter der AG Frieden, Pax Christi, der Deutschen Friedensgesellschaft und des Antiatomnetzes Trier dankten OB Wolfram Leibe (hinten, 2. v. l.) dafür. Als weiteres öf-

fentliches Zeichen ist auf der Webseite der Stadt Trier aktuell das „ICAN“ Logo zu sehen – ein Städte-Appell mit dem der Vertrag zum Verbot von Atomwaffen unterstützt werden soll. Professor Karl Hans Bläsius (hinten links), der für die AG Frieden sprach, berichtete OB Leibe von einem offenen Gespräch, das er mit dem Kommandeur des Atomwaffenstandorts Büchel geführt habe. Dieser habe ihm weitere Gespräche zugesagt, so Bläsius.

Foto: Presseamt/gut

Das Wasser sprudelt wieder



Die SWT-Monteur Lothar Lichtenenthal (l.) und Christian Steffen haben die öffentlichen Trinkwasserspender am Domfreihof und im Palastgarten wieder in Betrieb genommen. „Corona-bedingt etwas später als ursprünglich geplant, freuen wir uns auf die zweite Saison“, erläutert der verantwortliche SWT-Mitarbeiter Sebastian Schmitz. Vor der Inbetriebnahme haben die SWT die Anlage instandgesetzt, gespült und die Wasserqualität im SWT-Labor kontrolliert. Per Knopfdruck sprudelt das kühle Nass künftig voraussichtlich bis Oktober in einem kleinen Bogen aus der Edelstahlsäule. Wer also gerade weder Flasche noch Becher zur Hand hat, kann den Wasserstrahl auch direkt trinken. Foto: SWT

Standesamt/Jubilare

Vom 3 bis 9. Juli wurden beim Standesamt 61 Geburten, davon 18 aus Trier, 18 Eheschließungen und 44 Sterbefälle, davon 27 aus Trier, beurkundet.

Jubilare

Otilia und Karl Linck aus Heiligkreuz feiern am 8. Juli Diamantene Hochzeit.

Zusatztermin in den Ferien



Wegen der hohen Nachfrage bietet die Werkstatt StadtGrün in den Ferien am 27.

und 28. Juli erneut das Angebot „StadtNatur kreativ – eine Werkstatt für alle, die gerne bauen, basteln und malen“ an. Die Kinder stellen Kunstwerke, Schmuck und Spiele her und schnitzen, kleben und bohren – alles mit Material aus der StadtNatur. Auch für weitere Workshops ist noch eine Anmeldung möglich: Botanische Hauptfriedhofsführung am Samstag, 18. Juli, 15 bis 17 Uhr, Exkursion an den Aveler Bach am Samstag, 1. August, 14.30 bis 18 Uhr, sowie für das „Picknick im Park“ am Samstag, 15. August, 10 bis 14 Uhr, gibt es noch freie Plätze. Auch der Workshop über (Wild-)Kräuter für Erwachsene am Donnerstag, 23. Juli, 17.30 bis 20 Uhr, ist noch nicht ausgebucht. *red*

Anmeldung für die Veranstaltungen jeweils per E-Mail an stadtgruen@trier.de oder telefonisch: 0179/9021570. *red*

Vorläufig kein Repair Café möglich

Die Lokale Agenda 21 weist darauf hin, dass wegen der Corona-Pandemie das beliebte monatliche Repair-Café mindestens bis Ende Oktober nicht vor Ort im Jugendzentrum Mergener Hof (Rindertanzstraße) stattfinden kann. Das hängt vor allem damit zusammen, dass bei diesem Format das „über die Schulter blicken“ zum Standard gehört und daher der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 Meter kaum einzuhalten ist. Weitere aktuelle Infos: www.la21-trier.de. *red*

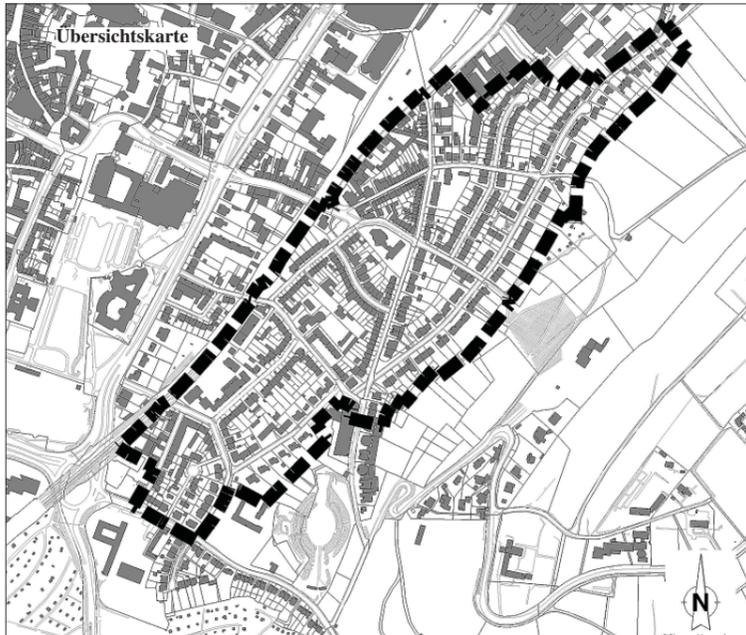
Bessere Konditionen durch Umschuldung

In diesem Teil der Serie „Finanzwissen kurz und prägnant“ geht es um die Umschuldung: Eine bestehende Kreditschuld wird durch die Aufnahme eines neuen Darlehens beglichen. Eine Umschuldung steht immer dann an, wenn die Zinsbindung einer großen Summe, wie eine Baufinanzierung, ausläuft. Für die Anschlussfinanzierung kann der Kreditnehmer sich neu orientieren. Dabei kann er ein Angebot desselben Finanzinstituts annehmen oder zu einer anderen Bank wechseln. Ziel einer Umschuldung ist in der Regel, günstigere Konditionen zu bekommen. Doch auch wenn der Kreditnehmer aus anderen Gründen nicht mit seinem Finanzinstitut zufrieden ist, ist eine Umschuldung eine Option.

Dafür muss der Kreditnehmer die Höhe seiner Restschuld ermitteln. Das Finanzinstitut, bei dem der Kredit abgeschlossen wurde, kann dazu Auskunft geben. Damit kann der Kreditnehmer neue Angebote einholen. Ist die Zinsbindungsfrist noch nicht abgelaufen, fallen bei der Umschuldung meist Kosten für den Kreditnehmer an, etwa eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese müssen in das neue Angebot eingerechnet werden, um zu prüfen, ob sich eine Umschuldung tatsächlich lohnt. *red*



Amtliche Bekanntmachungen



Gestaltungssatzung „Gartenfeld zwischen der Güterstraße im Norden, der Kurfürstenstraße und Hettnerstraße im Westen und Olewiger Straße im Süden“

– Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Gestaltungssatzung „Gartenfeld zwischen der Güterstraße im Norden, der Kurfürstenstraße und Hettnerstraße im Westen und Olewiger Straße im Süden“ gemäß § 88 der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 24 GemO bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Gestaltungssatzung sowie die Begründung können während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtplanungsamt, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, I. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich. Diese Art der Bekanntmachung wurde gewählt, da die Satzung mit einem umfangreichen Text versehen ist und somit nicht in vollem Umfang abgedruckt werden kann.

Die Gestaltungssatzung regelt die Gestaltung der Dachzone hinsichtlich Materialien, Dachneigung und Dachaufbauten. Die Vorschriften dieser Satzung werden im Einzelfall angewendet auf die Neuerichtung, den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen oberhalb der Traufe im o. a. Geltungsbereich. Der Antrag auf Genehmigung von Errichtung, Rückbau und Änderung ist bei der Stadtverwaltung Trier, Bauaufsichtsamt, zu stellen. Gemäß der Satzung sind im Geltungsbereich alle vorgesehenen Veränderungen im Dachbereich genehmigungspflichtig, auch die, die gem. § 62 LBauO genehmigungsfrei wären. Die Erteilung der Genehmigung obliegt der Bauaufsichtsbehörde. Es wird um Beachtung gebeten.

Hinweise:

Auf die Ordnungswidrigkeiten/Geldstrafen gem. § 89 LBauO Rheinland Pfalz wird hingewiesen. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

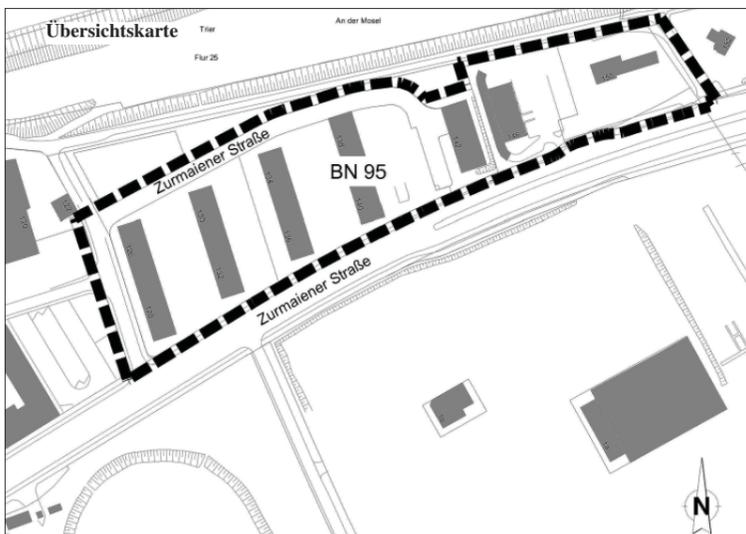
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister



Bebauungsplan BN 95 „Zurmaiener Straße 126-150“ – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverwaltung Trier gibt gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in

Rathaus Zeitung

Herausgeber: STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138
Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de
Verantwortlich: Michael Schmitz (mic/Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchhenß (bau/Online-Redaktion).
Veranstaltungskalender: click around GmbH. **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietmar Kaupp. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Rathaus-Eingang, der Stadtbibliothek, Weberbach, der Kfz-Zulassung, Thyrusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 57 500 Exemplare.

seiner Sitzung am 09.07.2020 den Beschluss für die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes BN 95 „Zurmaiener Straße 126-150“ gefasst hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BN 95 „Zurmaiener Straße 126-150“ wird das Ziel verfolgt, das bereits vollständig bebaute Gebiet zum einen in seinem Bestand zu sichern. Hierzu erfolgt die Festsetzung der Teilgebiete entsprechend ihrer derzeitigen Prägung und der Darstellung im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Darüber hinaus erfolgt eine Reglementierung von Werbeanlagen im Geltungsbereich. Unter Bezugnahme auf die städtischen Konzepte erfolgt zudem eine Steuerung der Einzelhandelsnutzungen sowie von Vergnügungsstätten und Bordellbetrieben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der **Planentwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 02.09.2020** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Trier, BauBürgerbüro, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude VI, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und nach tel. Terminvereinbarung (0651/718-3633) eingesehen werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 22.07.2020 an auch im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <http://www.trier.de/bauleitplanung> eingesehen werden können.

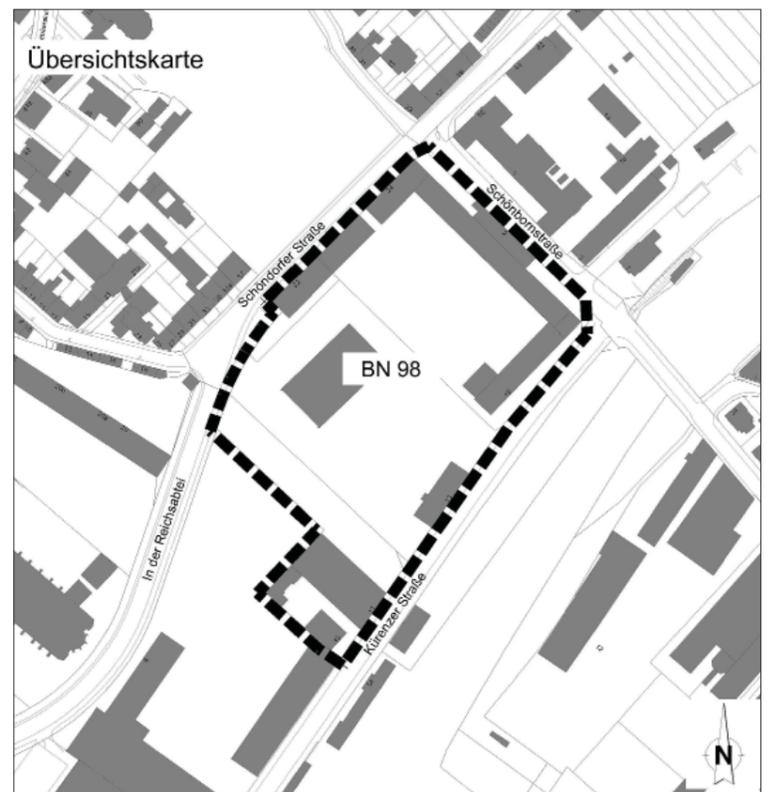
Stellungnahmen können während der o.a. Frist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
i.V. Andreas Ludwig, Beigeordneter



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BN 98 „Zwischen Schönbornstraße, Schöndorfer Straße und Kürenzer Straße“

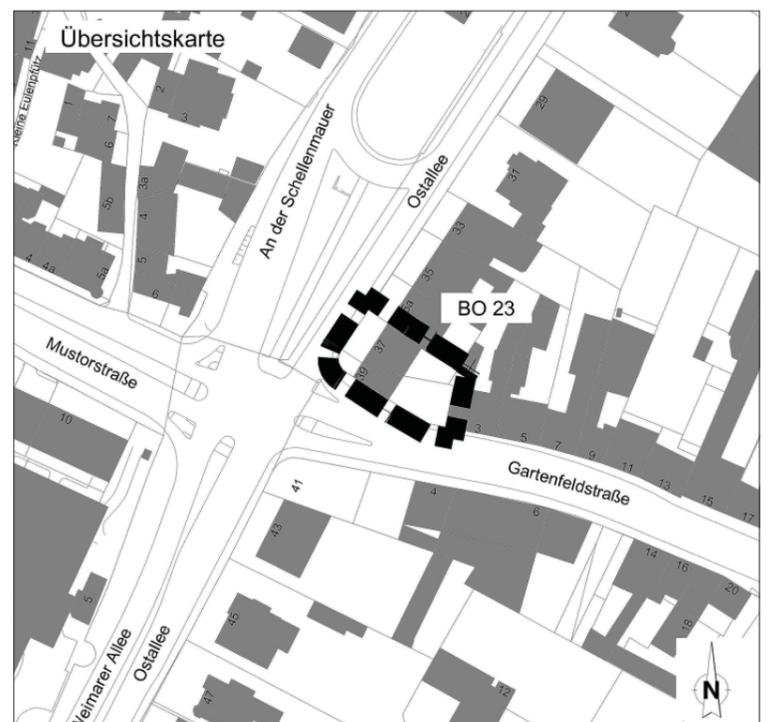
Die Stadtverwaltung Trier gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BN 98 „Zwischen Schönbornstraße, Schöndorfer Straße und Kürenzer Straße“ gefasst hat. Ein Planungsbedarf ergibt sich durch die vorgesehene Verlagerung des vorhandenen EDEKA Marktes an den Standort Schönbornstraße im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BK 24 „Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße“. Am derzeitigen Standort an der Schöndorfer Straße sollen weiterhin nur nahversorgungsrelevanter Einzelhandel sowie weitere gewerbegebietsverträgliche Nutzungen zulässig sein. Für den übrigen Teil des Plangebietes soll ein Gewerbegebiet mit Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe sowie Ausschluss von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros), Bordellen und bordellartigen Betrieben festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
i.V. Andreas Ludwig, Beigeordneter



Bebauungsplan BO 23 „Ostallee 37-39“

– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beschlusses zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverwaltung Trier gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BO 23 „Ostallee 37-39“ und gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Beschluss für die öffentliche Auslegung gefasst hat.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Sanierung und den Umbau des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung eines Anbaus. Im Zuge dessen soll das Plangebiet als Urbanes Gebiet ausgewiesen und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden. Zudem sollen weitere Festsetzungen hinsichtlich der Bauweise und der Stellung der baulichen Anlagen getroffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom **22.07.2020 bis einschließlich 02.09.2020** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Trier, BauBürgerBüro, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude VI, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und nach tel. Terminvereinbarung (0651/718-3633) eingesehen werden kann.

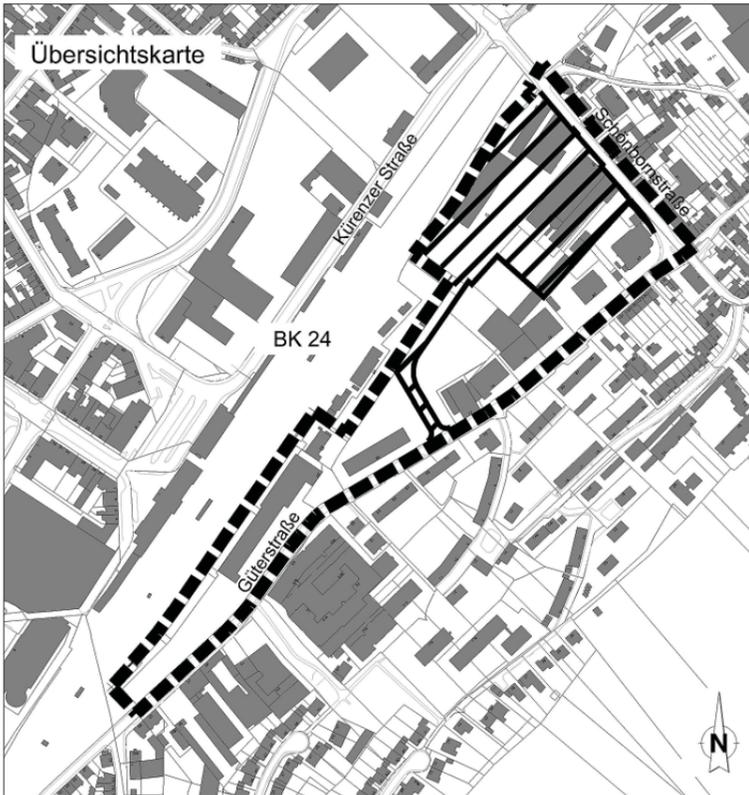
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 22.07.2020 an auch im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <http://www.trier.de/bauleitplanung> eingesehen werden können.

Stellungnahmen können während der o.a. Frist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
i. V. Andreas Ludwig, Beigeordneter



Bebauungsplan BK 24 „Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße“

– Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Stadtverwaltung Trier gibt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans BK 24 „Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße“ gefasst hat.

Der Bebauungsplan BK 24 „Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße“ schafft für den Bereich des im Flächennutzungsplan 2030 definierten Nahversorgungsraums an der Schönbornstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung des derzeit in der Schöndorfer Straße ansässigen Edeka-Marktes. Hierzu soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden, innerhalb dessen neben der Ansiedlung dieses Nahversorgungs Einzelhandels auch Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie nicht großflächiger Einzelhandel (ohne zentrenrelevante und ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) zugelassen werden sollen. Der übrige Planbereich soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden mit Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe sowie Ausschluss von Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros), Bordellen und bordellartigen Betrieben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung sowie der aus dem bisherigen Verfahren vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **22.07.2020 bis einschließlich 02.09.2020** bei der Stadtverwaltung Trier, BauBürgerBüro, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude VI, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und nach tel. Terminvereinbarung (0651/718-3633) eingesehen werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 22.07.2020 an auch im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <http://www.trier.de/bauleitplanung> eingesehen werden können.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird nur für den in der Übersichtskarte durch Schraffur gekennzeichneten Bereich durchgeführt. Für den übrigen Planbereich wird von einer Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus

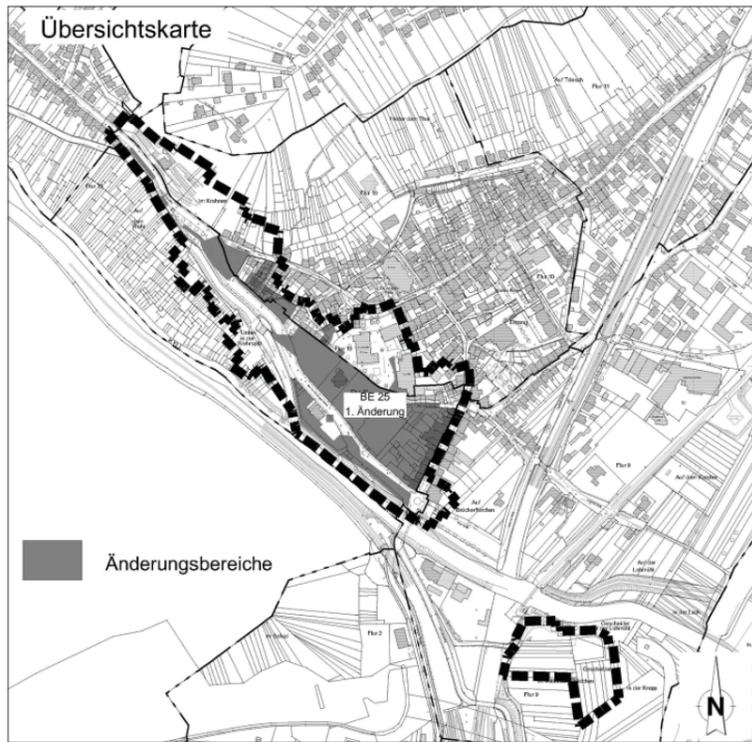
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biotop, Biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Klima und Luft, Wasser, Orts- und Landschaftsbild/ natürliche Erholungsseignung, Kultur- und Sachgüter, Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Abfälle, Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulative Wirkungen mit anderen Planungen. Aussagen zu planungsrelevanten fachgesetzlichen Vorgaben und planungsrelevanten Fachplänen (wie Landschaftsplan, Stadtklimaanalyse) sowie den durch die Planung bedingten Abweichungen, Flächenbilanz und Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich, sowie Hinweise zu Planungsalternativen und zum Monitoring. (Umweltbericht zum Bebauungsplan BK 24 mit Stand 26.05.2020; dieser bezieht sich nur auf den in der Übersichtskarte durch Schraffur gekennzeichneten Teilbereich)
- Biotopkartierung und faunistische Untersuchungen (zu Vögeln, Reptilien und Fledermäusen, einschl. Kontrollgang) zum Bebauungsplan BK 24 mit Stand Mai 2017
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan BK 24 und Bewertung der Auswirkungen im Plangebiet und der Umgebung mit Stand 22.05.2020
- Schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm, Gewerbelärm) zum Bebauungsplan BK 24 mit Stand 26.05.2020
- Orientierende Untersuchung bzgl. Altlastenverdachtsflächen mit Stand Juli 1999
- Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit einschließlich Verbände gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Natur- und Artenschutzes, Hinweise zu Klima/ Luftthygiene, Hinweise zur Nutzung regenerativer Energien, Hinweise zu Bodenschutz/ Altlasten, Hinweise zu Belangen der Denkmalpflege /Landesarchäologie, Hinweise zu Radon, Hinweise zur Entwässerung, Hinweise zu Lärmschutzmaßnahmen, Hinweise und Bedenken zu Verkehrsauswirkungen und der verkehrlichen Anbindung (auch fußläufig/ Radfahrer und ÖPNV), Hinweise und Bedenken bzgl. nachhaltiger Stadtentwicklung „Innen- vor Außenentwicklung“

Stellungnahmen können während der o.a. Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
i. V. Andreas Ludwig, Beigeordneter



Bebauungsplan BE 25 1. Änderung „Auf dem Marienfeld-Mühlengelände“

– Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Die Stadtverwaltung Trier gibt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Beschluss für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes BE 25 1. Änderung „Auf dem Marienfeld-Mühlengelände“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB gefasst hat.

Mit dem Bebauungsplan BE 25 1. Änderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans BE 25 in Teilbereichen auf Grund von Erkenntnissen im Zuge des Baus der B 422neu, der baulichen Entwicklung sowie des Umlegungsverfahrens angepasst werden. Die erneute öffentliche Auslegung berücksichtigt weitere Änderungen vorrangig im Zusammenhang mit der Ausbauplanung für die Bereiche Marienfeld- und Oberstraße. Im Verhältnis zum Ursprungsplan werden im Wesentlichen die Nutzungsabgrenzungen angepasst, die sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans BE 25 sowie die gestalterischen Festsetzungen gem. Landesbauordnung werden unter Verweis auf die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht entsprechend übernommen. Eine Pflicht zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB liegen nicht vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 02.09.2020 bei der Stadtverwaltung Trier, BauBürgerBüro, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude VI, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und nach tel. Terminvereinbarung (0651/718-3633) eingesehen werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 22.07.2020 an auch im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <http://www.trier.de/bauleitplanung> eingesehen werden können.

Stellungnahmen können während der o.a. Frist abgegeben werden.

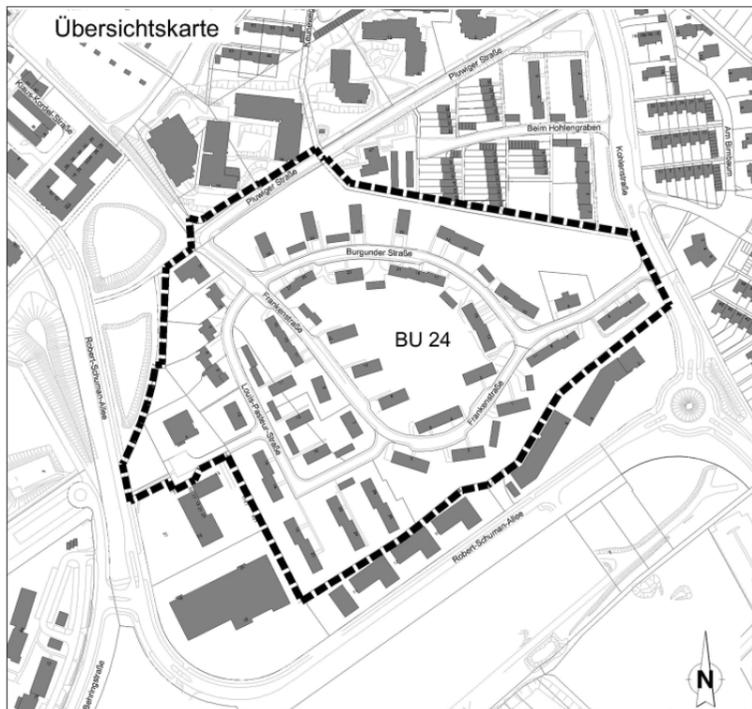
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.
Trier, den 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
i. V. Andreas Ludwig, Beigeordneter

Bebauungsplan BU 24 „Burgunder Viertel“

– Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung



Die Stadtverwaltung Trier gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 09.07.2020 den erneuten Aufstellungsbeschluss sowie gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans BU 24 „Burgunder Viertel“ gefasst hat.

Ziel der Planung ist die nachhaltige Wiedernutzung einer ehemals durch französisches Militär genutzten Siedlung in städtebaulich integrierter Lage zur Schaffung von Wohnbauland für eine möglichst vielfältige Nutzergruppe. Hierzu soll im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Ein Teil des Plangebietes soll dabei als autoreduziertes Quartier organisiert werden, mit einem reduzierten Stellplatzschlüssel und einer gemeinschaftlichen Unterbringung der Stellplätze in einer zentralen Quartiersgarage (MoX). Zur Umsetzung ist ergänzend eine in die Planung integrierte Stellplatzsartung vorgesehen. Die Quartiersgarage soll im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt werden und auf diesem Wege beispielsweise auch der Unterbringung von ergänzenden Mobilitätsangeboten (z. B. Carsharing, Fahrradstellplätzen, kleinen Betrieben mit max. 50 m² (z. B. Kiosk, Fahrradwerkstatt), der Technikzentrale sowie E-Ladestationen dienen.

Für die im Plangebiet befindlichen Kitas ist eine Festsetzung als Gemeinbedarfsflächen vorgesehen, wobei die Außenfläche des städtischen Kindergartens im Zuge der Planung erweitert werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Fortsetzung auf Seite 10

Ferien im Museum für Familien



Da 2020 wegen Corona keine klassischen Sommerferien stattfinden können, bietet das Stadtmuseum besondere Aktionen für Familien in dieser Zeit an: An der Museumskasse können Familien für ihren Besuch ohne Voranmeldung eine spezielle Tasche ausleihen. Darin befinden sich Spiel- und Quiz-Materialien, die kreative Impulse für den Museumsbesuch mit Kindern geben. Ergänzend liegen Rallye-Beschreibungen durch die stadthistorische Dauerausstellung für Kinder und Jugendliche aus. Als Vorbereitung oder vor Ort über das Museums-WLAN können Kinder mit ihren Eltern eine Familienführung durch die Dauerausstellung anschauen. Sie steht unter dem Titel „Trierer Stadtgeschichte für kleine Entdecker“ online über Youtube oder über www.museum-trier.de zur Verfügung.

Am Sonntag, 2. August, bietet das Museum einen Familiensonntag an: Wie an jedem ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt für Kinder bis 10 Jahre frei, Erwachsene zahlen nur einen Euro. In der aktuellen Sonderausstellung „Gesammelt und gesichtet“ steht von 11 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 16 Uhr eine Führungskraft Rede und Antwort zu den Ausstellungsstücken. Anstelle einer klassischen Führung können Kinder und Eltern selbst ins Gespräch mit Expertin Hanna Verena Knopp kommen. Neben einer Spezialrallye durch die Sonderausstellung können Kinder eigene Buttons herstellen. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

red

Workshops zum Energiequartier

Nach der Bestandsaufnahme geht das von der KfW geförderte energetische Quartierskonzept für das südwestliche Viertel der Altstadt in die nächste Phase. In zwei Internet-Workshops sollen Szenarien und Projekte entwickelt werden. Am Mittwoch, 22. Juli, 19 Uhr geht es um energetisches Sanieren und Wohnen und am Dienstag, 28. Juli, 19 Uhr, um das Leben mit dem Klimawandel in der Stadt. Infos zur Teilnahme gibt es in Kürze unter www.trier.de/energiequartier.

Seniorenbüro öffnet seine Cafés wieder



Im Juli finden wieder die beliebten Cafés im Seniorenbüro statt. Das Café Zeitlos ist am Freitag 24. Juli, 15.30 bis 17.30 Uhr, geöffnet und bietet eine Gelegenheit, sich zu einer Tasse Kaffee zu verabreden, und gemeinsam das Wochenende zu beginnen. Am 19. Juli, 14.30 bis 16.30 Uhr, begrüßt das Sonntagscafé ebenfalls wieder seine Gäste. Kuchen und Getränke werden gegen eine Spende angeboten. Weil wegen Corona die Gästezahl begrenzt ist, wird um eine Anmeldung unter 0651/75566 gebeten. Das Seniorenbüro ist geöffnet Montag bis Freitag, 9 bis 12, und Donnerstag, 9 bis 16 Uhr.

Persönliche Tablet-Beratung

EDV-Angebote im Seniorenbüro:
• Smartphone- & Tablet-Einzelberatung dienstags, 9.30 bis 12.30, mittwochs, 9 bis 12, donnerstags, 10 bis 13, und freitags, 10 bis 12 Uhr.
• „Tablet leicht und verständlich erklärt“, Donnerstag, 16., und Freitag, 17. Juli, jeweils von 9.30 bis 11.45 Uhr.

red

Trier-Tagebuch

Vor 45 Jahren (1975)

1. August: Die neuen Beigeordneten Martin Kalck und Walter Blankenburg treten ihr Amt an.

Vor 40 Jahren (1980)

1. August: Mit 6000 Studenten im kommenden Wintersemester 1980/81 erreicht die Universität Trier ihren bisherigen Höchststand bei den Einschreibungen.

Vor 35 Jahren (1985)

26. Juli: Ein Orkan richtet in der Region großen Schaden an.
27. Juli: SPD-Ratsmitglied Günther Wagner stirbt mit 45 Jahren.

Vor 30 Jahren (1990)

31. Juli: Heinrich Raskin, Trierer OB von 1949 bis 1963, stirbt im Alter von 88 Jahren.

Vor 15 Jahren (2005)

29. Juli: Sintflutartige Niederschläge und starke Sturmböen verursachen starke Schäden. Die Feuerwehr rückt zu 141 Einsätzen aus. aus: Stadttrierische Chronik

Jazz im Brunnenhof auf einen Blick

ttm Trier Tourismus und Marketing Auch unter den erschwerten Umständen der

Coronakrise kann die beliebte Reihe „Jazz im Brunnenhof“ nach Angaben der Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM) als Veranstalter donnerstags um 20 Uhr stattfinden. Folgende Konzerte sind noch geplant:

● **16. Juli:** „Nighthawks“. Elektrisierende Klänge in historischem Ambiente: Nicht mehr und nicht weniger verspricht der Abend, wenn die Jazz-Formation „Nighthawks“ im Brunnenhof gastiert.

● **23. Juli:** Stephan-Max Wirth-Experience. Mit hunderten Konzerten hat sich diese Formation weit über die Grenzen Deutschlands hinweg durchgesetzt und erhielt mit ihrer jüngsten CD, der Live-Box „Stephan-Max Wirth Live-Experience“, den Preis der deutschen Schallplattenkritik.

● **30. Juli:** Enki-Quartett. Die Band hat sich einer kompromisslosen Modernität verschrieben. Vorbilder sind unter anderem Alfa Mist, ein Hip Hop-Produzent aus East London oder US-Jazz-Saxophonist und Produzent John Zorn, dessen collagenhafte Kompositionen bereits in den 1970er Jahren für Furore sorgten

● **6. August:** Simon-Seidl-Trio. Menschen lieben Aussichtspunkte, weil sie einen Überblick verschaffen, das Durchatmen erleichtern. Auf Portugiesisch heißt Aussichtspunkt „Miradouro“ – der Titel des ersten Albums von Jazzpianist Simon Seidl mit Bassist Robert Landfermann und Schlagzeuger Fabian Arends.

● **13. August:** „Tele-Port“. Im November 2019 veröffentlichte das Jazzprojekt „Tele-Port“ sein erstes Album. Bereits vorher hatten sich alle vier Musiker einen Namen gemacht: Bassist Pol Belardi, Keyboarder Jérôme Klein und Schlagzeuger Jeff Herr gehören zu den führenden Köpfen der Luxemburger Jazz-Community, die russische Saxophonistin Zhenya Strigalev spielt in London eine tragende Rolle.

● **27. August:** Regionalabend mit „Gallery of Jazz“ und der „Woog Band“.

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information an der Porta oder online über Ticket-Regional. red



Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung sowie der aus dem bisherigen Verfahren vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 22.07.2020 bis einschließlich 02.09.2020 bei der Stadtverwaltung Trier, BauBürgerbüro, Augustinerhof, Verwaltungsgebäude VI, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und nach tel. Terminvereinbarung (0651/718-3633) eingesehen werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom 22.07.2020 an auch im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <http://www.trier.de/bauleitplanung> eingesehen werden können.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, Mensch/menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen und weitere Belange des Umweltschutzes. Aussagen zu planungsrelevanten fachgesetzlichen Vorgaben und planungsrelevanten Fachplänen (wie Landschaftsplan, Stadtklimaanalyse) sowie den durch die Planung bedingten Abweichungen, Flächenbilanz und Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sowie Hinweise zu Planungsalternativen und zum Monitoring (Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan BU 24, Stand Mai 2020)
- Faunistische Untersuchungen (zu Vögeln und Fledermäusen) zur Kontrolle und Beurteilung des Gebäudekomplexes und Baumbestandes (Stand 17.04.2020)
- Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan BU 24 und Bewertung der Auswirkungen im Plangebiet und der Umgebung (Stand Mai 2020)
- Schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm, Gewerbelärm) zum Bebauungsplan BU 24 (Stand 28.05.2020)
- Umwelttechnische Untersuchung zu Altlastenvorkommen (Stand 11.05.2020)
- Geotechnische Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der geplanten Erschließung (Stand 04.02.2019)
- Entwässerungskonzept (Stand Mai 2020)
- Quartiersenergieversorgung Grobkonzept und Ideensammlung (Stand März 2020)
- Bestandsaufnahme Gehölzbestand durch Forstbüro Matt und Amt StadtGrün (in den Umweltbericht eingebunden)
- Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit einschließlich Verbände gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Natur- und Artenschutzes, Hinweise zu Klima/ Luftthygiene, Hinweise zur Energieversorgung, Hinweise zu Bodenschutz/ Altlasten/ Radon, Hinweise zur Entwässerung, Hinweise zu Lärmschutzmaßnahmen, Hinweise und Bedenken zu Verkehrsauswirkungen und der verkehrlichen Anbindung (auch fußläufig/ Radfahrer, ÖPNV und ruhender Verkehr).

Stellungnahmen können während der o.a. Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Der Oberbürgermeister
i. V. Andreas Ludwig, Beigeordneter

Friedhofssatzung der Stadt Trier

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom **9. Juli 2020** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsplätze
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
- IV. Abschnitt – Grabstätten
- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Ehrengrabstätten
- § 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Abschnitt – Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Abschnitt – Grabmale

- § 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Errichtung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

VII. Abschnitt – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung
- VIII. Abschnitt – Leichenzellen und Trauerfeiern
- § 26 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen
- § 27 Trauerfeiern

IX. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 28 Bisheriges Recht
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, Südfriedhof, Westfriedhof, Höhenfriedhof und die Friedhöfe in den Stadtteilen Ruwer, Biewer, Euren, Olewig, Pallien, Ehrang, Pfalzel, Quint, Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Tarforst und Zewen.

§ 2 Bestattungsplätze

- (1) Die Verstorbenen können auf allen städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Belegung dies zulässt und die gewünschte Grabart auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Einschränkungen aus Kapazitätsgründen vorsehen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt und wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Trier in der neuesten gültigen Fassung.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt worden ist, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

- (4) Wer auf einem Friedhof einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Friedhofsnutzer und Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Die Leine darf nicht länger als 2 m sein. Die Person, welche einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (5) Totengedenkfeiern sind 8 Kalendertage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, welche nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen, ist nicht gestattet. Solcher Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Nicht erlaubt sind Kunststoffe jeglicher Art.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof jährlich schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Eignung des Dienstleistungserbringers vor.
- (3) Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 21 Abs. 3) die erforderlichen Fundamentmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Nur an Werktagen (außer samstags) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den dafür vorgesehenen Stellen ablagern. Gärtnerische Abfälle sind zu sortieren. Abgebaute Denkmale, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen. Auf mehrstellige Grabstätten dürfen ebenfalls keine Steinteile gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. § 5 Abs. 3 ist entsprechend zu beachten.
- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie können frühestens 2 Tage nach der Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular mit den Angaben zum Sterbefall sowie dem Antrag auf Graberwerb, sofern es sich um eine Wahlgrabstelle handelt, der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattung ist nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen (außer samstags). Die Friedhofsverwaltung legt Ort und Zeit der Bestattung oder Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und den Bestattungsinstituten fest.
- (3) Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist grundsätzlich das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Bei einer beabsichtigten Bestattung in eine Grabstätte für Ordensgemeinschaften ist der Nachweis über die Ordensmitgliedschaft des Verstorbenen zu führen.
- (5) Leichen, die nicht binnen von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes, sowie Aschen, die nicht binnen von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Das Standesamt (örtliche Ordnungsbehörde) kann, wenn keine gesundheitlichen und hygienischen Bedenken bestehen, die Frist verlängern.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmitteln sein. Die Sargausstattung wie Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen dürfen nur aus leicht verrottbaren Stoffen bestehen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht zulässig. Sonstige Beigaben wie religiöse Symbole, Blumen u. ä. dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten gefertigt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und 75 cm breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind wegen der späteren Umsargung verrottbare Plastik-Sichthüllen zu verwenden.
- (5) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (6) Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse dürfen auf dem Höhenfriedhof Erdbeisetzungen von Särgen nur noch unter Verwendung von Sarghüllen durchgeführt werden. Die Kosten für die Sarghülle sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Deren Lieferung und Einbau erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Urnen aus verrottbaren Materialien sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Eine Umbettung von verrottbaren Urnen ist nicht zulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem ausschließlich von ihr autorisierten Unternehmer zum Zwecke der Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für Leichenbeisetzungen bestimmten Grabstellen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 50 cm.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre.
- (2) Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhöfen als unzureichend erweisen, so kann die Stadtverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen. Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige. Hier gilt die Rangfolge des § 14 Abs. 8 analog.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.
- (8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten
- für Sargbestattungen

- Erwachsenengrabstätten
- Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
- Besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese
- Besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese – Moslem
- Grabstätten für Ordensgemeinschaften
- Moslemische Grabstätten
 - moslemische Erwachsenengrabstätten
 - moslemische Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
- Rasengrabstätten

- für Urnenbestattungen

- Urnenreihengrabstätten
- Gemeinschaftsgrabanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal
 - Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte
 - Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal
- Anonyme Grabstätten

2. Wahlgrabstätten

- für Sargbestattungen

- für Urnenbestattungen

- Urnenwahlgrabstätten
- Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten

3. Ehrengabstätten

4. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstellen, die der Reihenfolge nach belegt und erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre (soweit die Satzung keine anderen Ruhezeiten bestimmt) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt:

für Sargbestattungen

1.1 Erwachsenenreihengrabstätten

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, in den Abmessungen 90 cm x 180 cm.

1.2 Kinderreihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 60 cm x 120 cm.

1.3.1 besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese und

1.3.2 besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese (Moslem) nach Osten gerichtet

a) In einem dieser speziell zur Verfügung gestellten Grabfelder ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich. Die Bestattung ist kostenfrei.

b) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Trier oder im Landkreis Trier-Saarlouis liegt. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

c) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit um weitere 5 Jahre zugelassen werden.

1.4 Grabstätten für Ordensgemeinschaften

a) Grabstätten für Ordensgemeinschaften sind mehrstellige Reihengrabstätten, welche an die in Trier ansässigen und keinen eigenen belegungsfähigen Friedhof unterhaltenden kirchlichen Ordensgemeinschaften auf Antrag zur Beisetzung von Ordensmitgliedern überlassen werden.

b) Die Bereitstellung neuer Grabstätten erfolgt nur bei ausreichend vorhandenen Flächen.

c) Die Zahl der Grabstellen richtet sich nach der Anzahl der in Trier lebenden Ordensmitglieder.

d) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird auf die Dauer von 25 Jahren gewährt.

e) Im Falle der Auflösung einer Ordensgemeinschaft oder deren Trierer Niederlassung erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten. Einem Rechtsnachfolger stehen weitere Rechte nicht zu.

1.5 Moslemische Grabstätten

Die Gräber sind nach Osten gerichtet. Die Gräber werden momentan nur auf dem Südfriedhof angeboten.

1.5.1 Moslemische Erwachsenenreihengrabstätten

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, in den Abmessungen 90 cm x 180 cm. Beisetzungen erfolgen nur auf ausgewiesenen moslemischen Grabfeldern.

1.5.2 Moslemische Kinderreihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 60 cm x 120 cm. Beisetzungen erfolgen nur auf ausgewiesenen moslemischen Grabfeldern.

1.6 Rasenreihengrabstätten

Die Abmessungen betragen 90 cm x 220 cm.

für Urnenbestattungen

1.7 Urnenreihengrabstätten

Die Abmessungen betragen in der Regel 75 cm x 75 cm.

1.8 Gemeinschaftsgrabanlagen

Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsver-

waltung. Die Namen der Verstorbenen werden mit Geburts- und Sterbedaten auf einem Gemeinschaftsgrabmal vermerkt. (ausgenommen anonyme Urnenreihengrabstätten). Die Kosten für die Pflege der Grabstelle und die Namensnennung auf dem Gemeinschaftsgrabmal sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei der Neuanlage von Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen unterschiedliche Abmessungen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. ist nur auf den dafür eingerichteten Ablegestellen möglich. Widerrechtlich abgelegte Blumen und Gestecke o. ä. können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Als Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden eingerichtet:

1.8.1 Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnengemeinschaftsanlagen sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten mit einer Grabstele.

1.8.2 Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnengemeinschaftsanlagen auf historischen Grabstätten sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten mit einer Grabplatte mit Namensnennung.

1.8.3 Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnenbaumgräber sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten im Kronenbereich eines Baumes.

1.8.4 Anonyme Urnenreihengrabstätten

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Bestattungen finden anonym ohne Angehörige statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Für den Erwerb der Verfügungsberechtigung, bzw. den Übergang der Verfügungsberechtigung findet § 14 Abs. 8 analoge Anwendung.

Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für

- das Bestatten von Leichen und
 - das Bestatten von Urnen,
- welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden.

Folgende Grabarten werden eingerichtet:

für Sargbestattungen

2.1 Erdwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen 90 cm x 220 cm für eine Einzelstelle.

Jede weitere Stelle verbreitert das Grab um 120 cm.

für Urnenbestattungen

2.2 Urnenwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen in der Regel 100 cm x 100 cm.

2.3 Familie- / Partnerschaftsbaumgrabstätten

Die Abmessungen einer Grabstelle betragen in der Regel 100 cm x 100 cm (für ein Segment). Um einen Baum werden 4 Segmente (Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten) angelegt. Von Seiten der Friedhofsverwaltung wird pro Segment ein Kissenstein errichtet. Der Kissenstein besteht aus einem roten Sandstein in der Abmessung 55 cm x 55 cm, der mit einer Zeile aus Natursteinpflaster eingerahmt ist. Die persönlichen Daten der Verstorbenen (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) werden auf einer Messingtafel von der Friedhofsverwaltung angebracht. Unter den Bäumen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, damit das Mähen des Rasens nicht behindert wird. Das Errichten weiterer Grabmale, Anpflanzungen am Baum sowie das Anbringen von Grabschmuck sind untersagt und kann wie auch widerrechtlich abgelegte Blumen und Gestecke o. ä. von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte sowie die Überwachung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Standfestigkeit der Bäume (insbesondere Baumkontrollen) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Daher entscheidet auch ausschließlich die Friedhofsverwaltung über den Zeitpunkt der Kontrollen sowie den Umfang der etwaigen erforderlichen Rückschnittarbeiten am Baum.

Bei der Neuanlage von Urnenwahlgrabstätten, Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.

In Wahlgrabstätten können nur dann Leichen oder Urnen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten freie Wahlgrabstellen vorhanden sind.

Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt können

- in eine Erdwahlgrabstätte je Grabstelle 1 Sarg und maximal 2 Urnen,
- in eine Urnenwahlgrabstätte maximal 4 Urnen,
- in eine Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte (Segment) maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Trier ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können.

Er kann einzelne Personen von der Übertragung des Nutzungsrechtes ausschließen. Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens einer Person die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen.

Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:

1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder)
3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter

5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen

6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtigter ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.

Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.

Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraumes wird der Grabinhaber auf den Ablauf der Wahlgrabstätte schriftlich hingewiesen.

§ 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Trier. Die Zuerkennung eines Ehrengabes erfolgt durch Stadtratsbeschluss.

Bereits zuerkannte Ehrengabstätten sowie im Rahmen anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Beschlusslagen einzurichtende Ehrengabstätten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Fortsetzung auf Seite 12

Wunschbrunnenhof-Konzerte



Gute Nachricht für Fans von Live-Musik: Die

Wunschbrunnenhofreihe erfüllt die Schutz- und Abstandsregelungen im Zusammenhang der Corona-Pandemie und konnte daher am 8. Juli starten. Norbert Käthler, Geschäftsführer der Trierer Tourismus und Marketing GmbH (TTM) als Veranstalter, ist erleichtert: „Für uns ist es wichtig, dass Kultur in Trier wieder Open Air erlebbar wird. Und wir haben gemeinsam mit unseren Partnern entschieden, dass wir das umsetzen, was möglich ist.“

In der Wunschbrunnenhof-Reihe haben sich sieben Bands im Voting und zwei Newcomer-Bands in einem Wettbewerb mit eigener Jury durchgesetzt. Jan Hoffmann, Leiter der TTM- Veranstaltungsabteilung, erläutert Details zu den Konzerten: „Für alle sind ab sofort Tickets im Vorverkauf erhältlich – wegen der Personenbeschränkung lohnt es sich, schnell zu sein. Wegen der immer noch notwendigen Schutzmaßnahmen wird es keine Abendkasse geben.“ Das weitere Programm im Detail:

- 15. Juli: ROLF
- 22. Juli: Survivors
- 29. Juli: The H.A.T.-Boys
- 5. August: Newcomer-Abend: Zoë and the Soundflowers/ Cochi Vudu und der Menschengarten.
- 12. August: enVivo.
- 19. August: Ghosttown Company.
- 26. August: First Men on Mars.

Alle Konzerte beginnen um 19.30 Uhr, Einlass ist jeweils eine Stunde vorher. Der Wunschbrunnenhof ist ein Teil des DiMiDo-Kultursemeretickets für Studis und somit für alle Studenten der Trierer Hochschulen kostenfrei. Ab 20 Minuten vor dem Konzertbeginn werden Karten bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises an der Kasse ausgegeben. Bei ausverkauften Veranstaltungen haben Studierende keinen Anspruch auf Eintritt. Weitere Infos: www.trier-info.de/highlights/wunschbrunnenhof.

Die TTM weist außerdem darauf hin, dass wegen der mit der Coronakrise verbundenen Auflagen in diesem Sommer die beliebten Brunnenhofkonzerte der regionalen Chöre und Musikvereine nicht stattfinden können. *red*

Creolisches Sommer-Festival im August

Nach der erfolgreichen Premiere 2019 findet das Festival „Creole Summer“ im August im Kulturzentrum Tuchfabrik statt. Das „Ethno-Camp Germany“, das als Höhepunkt des Festivals rund 60 junge Musiker und Musikerrinnen aus der ganzen Welt zusammenbringen sollte, muss wegen der Coronakrise entfallen. Es gibt aber wieder ein attraktives multikulturelles Konzertprogramm:

- Samstag, 1. August, 19.30 Uhr: Pre-Opening Festival mit dem Pulsar-Trio und einer groovigen Fusion aus freiem Jazz und verschiedenen Worldbeats.
- Donnerstag, 20. August, 19.30 Uhr: Antigua-Quartett mit einer Mischung aus Gypsy Swing, Bossa Nova, Musette sowie karibischer Musik.
- Freitag, 21. August, 19.30 Uhr: „Tribubu“ mit Rumba, Folk, Blues und afrikanischem Beat.
- Samstag, 22. August, 19.30 Uhr: „Bavaschôro“: bayerisch-brasilianisches Programm.

Wegen der aktuellen Corona-Auflagen finden alle Konzerte im Tufalinnenhof statt. Weitere Informationen, auch zum Vorverkauf, im Internet: www.tufa-trier.de. *red*

Wieder Rundgänge in der Schatzkammer

In der barrierefrei zugänglichen Schatzkammer an der Weberbach werden ab 2. August wieder sonntags um 11 Uhr einstündige Führungen durch die Ausstellung „Hundert Highlights“ angeboten. Der Experte Elmar Bach bereitet bis zum Jahresende folgende Schwerpunkte für die einzelnen Rundgänge vor:

- Sonntag, 2. August: Coronelli-Globen.
- Sonntag, 6. September: „Geschriebene Bücher/gedruckte Bücher“.
- Sonntag, 4. Oktober: „Bücher, Zeugnisse ihrer Zeit“.
- Sonntag, 1. November: „Bücher und ihre Ausstattung“ (Größe, Schmuck etc.)
- Sonntag, 6. Dezember: „Buchdruck: Mit Gutenbergs Erfindung in ein neues Zeitalter“.

Eine Teilnahme an den Führungen ist jeweils nur möglich nach Anmeldung per E-Mail: walburga.hillen@trier.de. red

Rechtsausschuss tagt in den Ferien

Mehrere Verfahren aus dem Gewerbe- und dem Straßenverkehrsrecht stehen auf der Tagesordnung im nächsten Rechtsausschuss am Dienstag, 28. Juli. Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt gegen 9 Uhr im Raum „Steipe“ im Rathaushauptgebäude am Augustinerhof. red

Jupa vor Ort im queeren Biergarten

Das Jugendparlament (Jupa) beschloss in seiner vergangenen Sitzung, an mehreren Wochenenden im Juli mit einem Stand beim „Queergarten“ des Schmit-Z e.V. vertreten zu sein. Hierbei handelt es sich um einen queeren Biergarten im Palastgarten, den der Verein ins Leben gerufen hat, weil sein großes Sommerfest wegen Corona nicht stattfinden kann und auch der Cafébetrieb nur schwer möglich ist. Queer steht für verschiedene geschlechtliche und sexuelle Identitäten und Lebensformen.

Das Jupa will ein Quiz, Buttons und verschiedene andere Materialien anbieten. Ebenso beschlossen wurde, dass sich nach den Sommerferien eine Gruppe von Jungparlamentarierern um die Auswahl neuer Werbematerialien für die Öffentlichkeitsarbeit des Jupa kümmert. red

Neue Förderkurse des Migrationsbeirats

Direkt nach den Sommerferien starten Mitte August als Gemeinschaftsprojekt des Beirats für Migration und Integration, der Nikolaus-Koch-Stiftung, des Jugendamts und des Deutschen Roten Kreuzes mehrere kostenlose Sprach- und Kulturkurse für Frauen mit Migrationshintergrund. Sie finden an zwei Vormittagen pro Woche von 9 bis 12 Uhr einschließlich einer Kinderbetreuung in der früheren Geschwister-Scholl-Schule statt. Das Programm wird ergänzt durch Seminare im mehrwöchigen Abstand. Mitte August beginnen außerdem im HGT Deutsch- und Förderkurse für Schüler mit Migrationshintergrund der vierten bis achten Klasse, die schon Vorkenntnisse haben.

In beiden Fällen ist eine Anmeldung erforderlich. Bei dem Kurs für Frauen endet die Frist am 14. August, bei den Schülern ist ein Einstieg jederzeit möglich. Ansprechpartner ist das Büro des Migrationsbeirats, E-Mail: migrationsbeirat@trier.de. red

Weitere Informationen in der RaZ am 11. August



Amtliche Bekanntmachungen

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Gräber im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01. Juli 1965.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschrift

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.
- (3) Graberschmuck welcher nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist nicht gestattet (z.B. Plastik, Styropor etc.).
- (4) Lagerung oder Zwischenlagerung von Gegenständen wie z. B. Gießkannen, Werkzeuge etc. an den Grabstätten ist nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Beton, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer oder Glas verwendet werden.
- (2) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur eine Neigung bis zu 10 Grad haben.
- (4) Soweit es unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann darüber hinaus für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Abs. 1 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen, Grabsteinen, Abdeckungen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird zum Zwecke einer Bestattung die Grabanlage abgebaut und nach der Bestattung wieder aufgebaut, bedarf der Wiederaufbau der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung, sofern sie größer als 20 cm x 50 cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturbelassene Holztafeln. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind in der Regel zweifach beizufügen:

- 2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und den Maßangaben.
- 2.2 Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung verlangen: Zeichnung der Schrift, der Ornamente, und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 2.3 In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Grufte, Grabkapelle) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Werden zum Zwecke einer Bestattung sonstige bauliche Anlagen abgebaut und nach der Bestattung wieder aufgebaut, bedarf der Wiederaufbau der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Im Sinne des § 6 a des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, dürfen Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 20 Errichtung

Beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der Grabmalgenehmigungsbescheid einschließlich des genehmigten Entwurfes vorzulegen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standischer sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 19 vorgeschrieben werden.
- (3) Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils geltenden Fassung, sind bindend.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Friedhöfe und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der Stadt Trier. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. diese selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen wird unmittelbar nach deren Aufstellung bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes erhoben.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Regelungen hinsichtlich des Übergangs der Verfügungsberechtigung bzw. des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. (8) - (10) finden analoge Anwendung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzuge, muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Verfügungsrechtes für Reihengräber werden Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Der Rückbau der Reihengräber erfolgt im darauf folgendem Januar nach dem das Verfügungsrecht abgelaufen ist (§ 13 Abs. 1) oder durch öffentliche Bekanntmachung. Der Nutzungsberechtigte der Wahlgräber hat mit Ablauf des Nutzungsrechtes den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass alle aufgestellten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen abzubauen und zu entsorgen sind. Die Grabstätte muss von allen Ein- und Aufbauten sowie Pflanzenaufwuchs befreit sein, mit Erde aufgefüllt, eingeebnet und mit Rasensamen eingesät sein.
- (4) Soweit eine Gebühr für die Abräumung der Grabanlage in Vorjahren gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung der entrichteten Gebühr, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß vom Verfügungs- bzw. dem Nutzungsberechtigten abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde (Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend) und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde und von der technischen Abteilung der Friedhofsverwaltung bestätigt wurde.
- (5) Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom dem Nutzungsberechtigten zu erstatten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen

Plätzen getrennt nach kompostierfähigen und nicht kompostierfähigen Materialien abzu-

- (2) zulegen. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art der Gestaltung sind an den Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist Grabschmuck aus Plastik.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nach den Vorgaben des § 24 in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten, verwilderte bzw. vernachlässigte Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei Vernachlässigungen von Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen (Abs. 2 Satz 1) hinzuweisen. Wird jemand vom Verfügungs- bzw. dem Nutzungsberechtigten mit der Pflege der Grabstätte beauftragt, gelten die o.g. Vorschriften des Abs. 1.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen

- (1) Die Leichenzellen und -hallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Aufbahrung für die Trauerfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen und die Durchführung von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Gesamtzeit der Trauerfeier (mit Vor- und Nachbereitung) soll nicht länger als 1 Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Bisheriges Recht

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften. Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstelle findet für diese Grabstelle ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs geltende Vorschrift Anwendung.
- (2) Auf den bisher an Ordensgemeinschaften vergebenen Grabstätten ist eine Beisetzung von Nichtordensmitgliedern (z. B. Hausangestellten) nicht statthaft.

§ 29 Haftung

Die Stadt Trier haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Trier nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (einschließlich Gebührentarif) zu entrichten.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße von mindestens zehn bis höchstens eintausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer einen ordnungswidrigen Tatbestand nach § 19 Landesbestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erfüllt. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein in den nachfolgend aufgezählten Vorschriften enthaltenes Gebot oder Verbot verstößt:

- § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 Verhalten auf den Friedhöfen.
- § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne die hierfür erforderliche Zulassung ausübt.
- § 11 Abs. 2 und 4 Umbettungen von Verstorbenen, Aschenurnen und Gebeinen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt.
- § 13 Abs. 2 Nr. 1.8 und Abs. 5 Herrichtung der Grabstätten.
- § 17 Gestaltungsvorschriften verstößt.
- § 19 Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen.
- § 22 Abs. 2 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- § 23 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung (vor Ablauf der Ruhezeit) von der Grabstätte entfernt.
- § 25 Abs. 1 bis 3 die Grabstätten nicht in einem ordnungsgemäßen gärtnerischen Pflegezustand unterhält.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist anwendbar.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **15. Juli 2020** in Kraft.
Trier, 10. Juli 2020

gez. Der Oberbürgermeister

Wolfram Leibe

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Trier einschließlich Gebührentarif

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338) hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom **9. Juli 2020** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Gebührenschildner |
| § 3 | Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit |
| § 4 | Gebührenbefreiung |
| § 5 | Zurücknahme von Aufträgen |
| § 6 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines
Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Trier und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Trier werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner
Gebührenschildner sind:
1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
6. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
7. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
8. mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung
Für die Bestattungen von Kindern unter 500 g Geburtsgewicht besteht auf dem speziell hierfür vorgesehenen Kindergrabfeld Gebührenfreiheit.

§ 5 Zurücknahme von Aufträgen
Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % bis zu 50 % der Gebühren erhoben werden, sofern mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde.

§ 6 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 15.07.2020 in Kraft.
Trier, den 10. Juli 2020

Der Oberbürgermeister
gez. Wolfram Leibe

Anlage (Gebührentarif) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Trier		
Gebühren für Verfügungsrechte an einer Reihengrabstätte		
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.470,00 Euro
1.2	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
1.4	Grabstätte für Ordensgemeinschaften	1.290,00 Euro
1.5.1	Moslemische Erwachsenenreihengrabstätten	1.470,00 Euro
1.5.2	Moslemische Kinderreihengrabstätten	250,00 Euro
1.6	Rasenreihengrabstätten	2.190,00 Euro
1.7	Urnenreihengrabstätten	970,00 Euro
Gemeinschaftsgrabanlagen		
1.8.1	Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal	1.800,00 Euro
1.8.2	Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte	1.800,00 Euro
1.8.3	Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal	1.350,00 Euro
1.8.4	Anonyme Urnenreihengrabstätte	1.050,00 Euro
Gebühren für Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte		
2.1	Erdwahlgrabstätte (1 Stelle)	2.080,00 Euro
2.2	Urnwahlgrabstätten	1.590,00 Euro
2.3	Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte	3.100,00 Euro
2.3.1	Messingtafel mit Namensnennung	300,00 Euro
2.4	Erdwahlgrabstätten Verlängerung (pro/Jahr)	80,00 Euro
2.5	Urnwahlgrabstätten Verlängerung (pro/Jahr)	55,00 Euro
Bestattungsgebühren (Grab öffnen und schließen) und Nebenleistungen		
3.1	Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	1.190,00 Euro
3.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	740,00 Euro
3.1.3	für Urnenbestattungen	370,00 Euro
3.2	Gebührenzuschlag für die Verbreiterung einer Grabstätte zum Zwecke der Ausschmückung	50,00 Euro
3.3	Friedhofsmitarbeiter (je angefangene Stunde) Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie	45,00 Euro
Umbettungen / Ausgrabungen		
Särge oder Gebeisnkisten sind in den Gebühren nicht enthalten.		
4.1	Umbettung Urne (städt. Friedhöfe)	590,00 Euro
4.2	Umbettung Gebeine (städt. Friedhöfe)	2.380,00 Euro
4.3	Umbettung Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	3.720,00 Euro
4.5	Ausbettung Urne (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	290,00 Euro
4.6	Ausbettung Gebeine (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	1.480,00 Euro
4.7	Ausbettung Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	2.970,00 Euro
Sonstige Leistungen		
5.1	Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale (jährlich)	2,00 Euro
5.2.1	Abbau u. Entsorgung Reihengrabstätte	190,00 Euro
5.2.2	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Abdeckung/Platte	80,00 Euro
5.2.3	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Einfassung	140,00 Euro
5.2.4	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte - Grabmal	190,00 Euro
5.2.5	Abräumen Grabanlage Urnenwahlgrabstätte	90,00 Euro
5.2.6	Abbau u. Entsorgung Urnenreihengrabstätte	75,00 Euro
5.3	Nutzung der Trauerhalle	190,00 Euro
5.4	Nutzung der Orgel (Trauerhalle)	25,00 Euro
5.5	Zellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	50,00 Euro
5.6	Kühlzellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	110,00 Euro
Verwaltungsgebühren / Aufwandsentschädigungen		
6.1.1	Verwaltungsgebühr - Erwerb von Grabnutzungsrechten	140,00 Euro
6.1.2	Verwaltungsgebühr - Verlängerung von Grabnutzungsrechten	40,00 Euro
6.1.3	Verwaltungsgebühr - Nutzung der Trauerhalle / Zellen-Kühlzellennutzung	70,00 Euro
6.1.4	Verwaltungsgebühr- Aus- / Umbettungsantrag	190,00 Euro
6.2	Urnenbescheinigung (Ausstellung)	20,00 Euro
6.3	Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende (jährlich)	25,00 Euro
6.4	Grabmalgenehmigungsgebühr	95,00 Euro
6.5	Nebenkosten Chip-Karte / Schlüssel	20,00 Euro
Sonderleistungen		
7.1	Zuschlag für Erdbeisetzungen auf dem Höhenfriedhof	950,00 Euro
7.2	Ersatz von Aufwendungen soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.	nach Aufwand Euro

Hinweis
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Ausschreibung

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach VgV: Vergabenummer: 9W/20 IGS – Integrierte Gesamtschule Trier – Generalsanierung und Erweiterung Gebäude L – Ludwig-Simon, Architektenleistungen gemäß § 34 HOAI 2013 und Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2013
Die Vergabe der Leistung erfolgt nach VgV. Die Auftragsbekanntmachung ist unter der Nummer 2020/S 129-316602 im EU-Amtsblatt S129 vom 07.07.2020 veröffentlicht. Weitere Informationen

zum Verfahren sind der EU-Veröffentlichung zu entnehmen.
Hinweis: Die Einreichung der Teilnahmeanträge für die Vergabenummer 9W/20 ist nur elektronisch über <https://portal.deutsche-evergabe.de> möglich. Schriftlich eingereichte Angebote sind nicht zugelassen.
Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.
Die Angebotseröffnung findet in der Zentralen Vergabestelle der Stadt Trier im Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege, Verw. Geb. VI, Zimmer 6 statt.
Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden. Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602 und -4603 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.
Trier, 08.07.2020
Stadtverwaltung Trier
Diese Ausschreibung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/ausschreibungen.

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Stadtrates
Der Stadtrat tritt am Mittwoch, 15.07.2020, 17:00 Uhr, Europahalle, Saal Metz, Viehmarktplatz, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

- Tagesordnung:**
Öffentliche Sitzung:
1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
 2. Anpassung der Förderkriterien zur Umsetzung von Familienbildungsangeboten in der Coronakrise
 3. Bedarfsplanung Spielplatzmaßnahmen 2020/2021
 4. Zuschuss zu den Auslagerungskosten der Kindertagesstätte St. Adula
Änderungsbeschluss zu DS 374/2015 – 4. Kostenfortschreibung
 5. Zuschuss zu den Auslagerungskosten der Kindertagesstätte St. Clemens, Ruwer – 2. Änderungsbeschluss zu Vorlage – Drucksache 374/2017
 6. Zuschuss zum Abriss des Altbaus und zur Errichtung eines Ersatzneubaus sowie zur Angebotserweiterung der Kindertagesstätte St. Clemens, Ruwer
 7. Zuschuss zur Angebotsänderung in der Kita Maria Königin
 8. Kita Im Freschfeld - Neubau der 7-gruppigen Kindertagesstätte „Im Freschfeld“ in Trier-Filsch
Überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 100 GemO im Finanzhaushalt 2020
 9. Zuschuss zur Sanierung der Integrativen Kindertagesstätte Am Bach
Überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 100 Gemeindeordnung (GemO) im Finanzhaushalt 2020
 10. Zuschuss zur energetischen Sanierung der Kita St. Augustinus – Kostenfortschreibung
 11. Zuschuss zur Erweiterung und Sanierung der Kita Heiligkreuz – 2. Änderungsbeschluss zur Vorlage DS 382/2014
 12. Schriftliche Anfragen
12.1. Anfrage der AfD-Fraktion: „Einhaltung der Corona-Verordnungen bei Demonstrationen“
12.2. Anfrage der Linksfraktion: „Tarifbindung in der Bauleitplanung“
12.3. Anfrage der UBT-Fraktion: „E-Mobilität“
12.4. Anfrage der UBT-Fraktion: „KITA St. Adula Trier-Pfalzel“
 13. Mündliche Anfragen
 14. Verschiedenes
- Trier, den 10.07.2020
gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Erste positive Signale

TTM präsentiert Tourismus-Zahlen für Juni

Nachdem die Trierer Tourismusbranche von den seit Mitte März geltenden Corona-Bestimmungen besonders schwer betroffen war, zeichnet sich nun eine positive Entwicklung ab.

Im Juni konnten rund 170 Führungen der Trierer Tourismus und Marketing GmbH (TTM) für Einzelgäste und kleine Gruppen stattfinden. Die neuen, Corona-konformen Angebote werden gut angenommen: Letzten Monat haben 2169 Einzelgäste Stadt-, Kostüm- und Naturführungen gebucht.

Beim „Stadtrundgang Spezial“ konnten an manchen Tagen bis zu acht Gruppen die Stadt erkunden. Zwar liegt die Anzahl an Einzelgästen für den Juni Corona-bedingt unter dem Vorjahres-Niveau (Juni 2019: 3268), dennoch zeigt sich TTM-Geschäftsführer Norbert Käthler optimistisch: „Wir haben das gemacht, was möglich ist. Die Herausforderungen sind groß, denn kleinere Gruppen bedeuten natürlich auch weniger Wirtschaftlichkeit.“

Kino-Reihe trotz Coronakrise

Auch unter Corona-Auflagen ist das beliebte Kino Open Air der Tufa unter dem Motto „Happy Ending!“ möglich. Die ersten beiden Filme:
● 29. Juli, 21.30 Uhr: „Leid und Herrlichkeit“, biographisches Drama von Pedro Almodóvar mit Antonio Banderas und Penélope Cruz.

Trierer Hotels geben unterschiedliche Signale. Eine Umfrage ergab, dass einzelne Häuser noch viele Kapazitäten frei haben, andere bereits wieder sehr gut ausgelastet sind. Im Durchschnitt sind in Trier wieder mehr als 50 Prozent der Zimmer belegt.

Erfolgreiche Restart-Kampagne

Neben dem touristischen Programm sieht Käthler die Ansprache potentieller Trier-Besucher als zweiten wesentlichen Faktor an. Im Mai spielten die TTM, die Stadtverwaltung und die City-Initiative Trier eine bundesweite Restart-Kampagne in den sozialen Netzwerken und in großen Tageszeitungen aus, die die Vorzüge Triers auch während der Corona-Pandemie hervorhebt. Die erste Kampagnen-Welle hat nach seinen Angaben allein auf Facebook und Instagram über eine Million Menschen erreicht. Die Aktion soll fortgesetzt werden, verrät Norbert Käthler: „Wir werden mit Videos unsere Angebote präsentieren. Damit erhoffen wir uns einen zusätzlichen Schub.“ Und auch die Trierer Hotels sind dabei wieder mit an Bord. *red*

● 5. August, 21.30 Uhr: „The Farewell“, Tragikomödie von Lulu Wang.
Die Tufa bittet alle Besucher, ihre Karten möglichst im Vorverkauf zu erwerben. So werden Wartezeiten und unnötige Schlangen im Sinne der Corona-Prävention vermieden. *red*



In folgenden Straßen muss in nächster Zeit mit Kontrollen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung gerechnet werden:

- **Mittwoch, 15. Juli:** Kürenz, Domänenstraße.
- **Donnerstag, 16. Juli:** Euren, Gottbillstraße.
- **Freitag, 17. Juli:** Ehrang, Quinter Straße.
- **Samstag, 18. Juli:** Trier-Süd, St. Barbara-Ufer.
- **Montag, 20. Juli:** Euren, Konrad-Adenauer-Brücke.
- **Dienstag, 21. Juli:** Trier-Mitte/ Gartenfeld, Egbertstraße.
- **Mittwoch, 22. Juli:** Heiligkreuz, Im Hopfengarten.
- **Donnerstag, 23. Juli:** Trier-Mitte/Gartenfeld, Weimarer Allee.
- **Freitag, 24. Juli:** Mitte-Gartenfeld, Spitzmühle.
- **Samstag, 25. Juli:** Trier-Mitte/ Gartenfeld, Krahnenufer.
- **Montag, 27. Juli:** Trier-Nord, Metternichstraße.
- **Dienstag, 28. Juli:** Kürenz, Kohlenstraße.
- **Mittwoch, 29. Juli:** Olewig, Olewiger Straße.
- **Donnerstag, 30. Juli:** Kürenz, Max-Planck-Straße.
- **Freitag, 31. Juli:** Trier-Süd, Südallee.
- **Samstag, 1. August:** Trier-Nord, Zurmaiener Straße.
- **Montag, 3. August:** Mitte/Gartenfeld, Theodor-Heuss-Allee.
- **Dienstag, 4. August:** Trier-Mitte/Gartenfeld, Sickingenstraße.
- **Mittwoch, 5. August:** Trier-Mitte/Gartenfeld, Bergstraße.
- **Donnerstag, 6. August:** Trier-West/Pallien, Bitburger Straße.
- **Freitag, 7. August:** Feyen/ Weismark, Peller Straße.
- **Samstag, 8. August:** Trier-Mitte/Gartenfeld, Krahnenufer.
- **Montag, 10. August:** Kürenz, Auf dem Petrisberg.
- **Dienstag, 11. August:** Trier-Nord, Ascoli-Piceno-Straße. *red*

Freiflächen in Trier-Süd aufwerten

Der Ortsbeirat Trier-Süd hatte bei seiner jüngsten Sitzung wegen der Corona-Pause eine lange Tagesordnung. Neben dem einstimmigen Widerspruch gegen die Kürzung des Ortsbeiratsbudgets 2021/22 wurden einstimmig mehrere Anträge beschlossen, darunter die Aufwertung des Moselufers im Stadtteil (CDU): Sitzbänke sollen überprüft, Rasenflächen neu eingesät und Unkraut entfernt werden. Die Aufenthaltsqualität soll durch ein gepflegteres Erscheinungsbild verbessert werden. Auch die Radwege sollen in bestimmten Abschnitten sicherer gemacht werden.

Dieser Antrag wurde noch um die Aufstellung geeigneter Behälter zur Mülltrennung ergänzt. Die Anträge der SPD zur Wiederherstellung des Bolzplatzes an der Kreuzung Töpferstraße/Im Nonnenfeld und von Bündnis 90/Die Grünen zur Umgestaltung des Lintzplatzes und dessen Umfeld dienen ebenfalls der Verbesserung der Außenbereiche. Der Ortsbeirat Trier-Süd bewilligte außerdem mehrere Zuschüsse, unter anderem 3000 Euro für den Trägerverein der Kita Spatzennest zum Ausbau des Bewegungs- und Spielparcours im Außengelände sowie für den Verein „sredna – Herz Jesu“ zur Förderung der Ausstellung „Das Herz Jesu Krankenhaus – Im Dienst des Lebens“. *red*



Erwartung. OB Wolfram Leibe und Petra Steinbach, Ausbildungsleiterin bei der Stadtverwaltung (l.), bilden das Begrüßungskomitee für Anne Wallrich, Patrick Hengel, Dominik Marxen, Vanessa Hobräck, Neele Holzer, Maureen Thomas, Alina Nerling, Alina Braun, Linda Annen und Johannes Heink (v. l.) an ihrem ersten Arbeitstag im Rathaus. Foto: PA/ki

Ein etwas anderer Berufsstart

Zehn neue Beamtenanwärterinnen und -anwärter beginnen Ausbildung im Rathaus

Nur mit dem durch die Hygienevorschriften gebotenen Abstand konnte OB Wolfram Leibe zehn neuen Beamtenanwärterinnen und -anwärtern die Ernennungsurkunden im Rathaussaal überreichen.

Von Antonia Willger

Patrick Hengel, Vanessa Hobräck und Dominik Marxen absolvieren die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt. Linda Annen, Alina Braun, Johannes Heink, Neele Holzer, Alina

Nerling, Maureen Thomas und Anne Wallrich hatten sich für das dritte Einstiegsamt beworben und absolvieren neben der praktischen Ausbildung ein begleitendes Studium an der Verwaltungshochschule in Mayen, das mit einem Bachelortitel abgeschlossen werden soll.

OB Leibe und Ausbildungsleiterin Petra Steinbach bedauerten, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und die anschließende Vereidigung leider nicht so stattfinden konnte, wie es üblich ist. Auch der

Kennenlerntag, der den Berufseinsteigern schon mal einen Einblick in das Arbeitsumfeld im Rathaus ermöglicht und die Angst nehmen soll, musste dieses Jahr abgesagt werden. Fabio Schuh, der sein Duales Studium letztes Jahr abschloss und jetzt im OB-Büro eingesetzt ist, hat den neuen Anwärterinnen und Anwärtern aus erster Hand bestätigt: „Sie haben sich den richtigen Arbeitgeber ausgesucht.“ OB Leibe bezeichnete die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Zukunft der Verwaltung“.

Vereine können sich auf den Ortsbeirat verlassen

Erste Sitzung in Heiligkreuz nach der Corona-Pause

Rund drei Stunden tagte der Ortsbeirat Heiligkreuz in seiner ersten Sitzung seit Beginn der Coronakrise – natürlich mit dem gebührenden Abstand. Dabei ging es unter anderem um eine Baustelle: Ab August erneuern die Stadtwerke und die Stadtverwaltung die Wasser-, Strom- und Erdgasleitungen Am Herrenbrünnchen. Auch rund 1300 Meter Beleuchtungskabel werden ersetzt. Neu gelegt werden 750 Meter Leerrohre für den Glasfaserausbau. Da es sich um eine Einbahnstraße handelt, sei die Planung eine große Herausforderung gewesen, berichtete Rudolf Weiler, Bereichsleiter Anlage und Netze der SWT. Innerhalb eines Jahres soll das Projekt in sechs Abschnitten umgesetzt werden. Es gebe immer einen festen Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Die feste Bürgersprechstunde, die Ortsvorsteher Hanspitt Weiler (SPD) seit seinem Amtsantritt anbietet, zeigt Wirkung: Der Vorschlag der Mutter eines Grundschulkindes, auf der Fahrbahn vor der Grundschule Markierungen für mehr Verkehrssicherheit anzubringen, wurde umgesetzt. Angesichts der großen Zustimmung schlägt Weiler nun vor, eine weitere Markierung für die Straße Im Hopfengarten vor der Kita am Bach zu beantragen.

Diverse Anträge verabschiedete der Ortsbeirat fast alle einstimmig: Die CDU hatte unter anderem vorgeschlagen, aus dem Ortsteilbudget Mittel für eine Rampe von der Adolph-Kolping-Straße zum Fußweg in Richtung Mat-

theiser Weiher bereitzustellen. Einstimmig wurde außerdem der vom Ortsvorsteher eingebrachte Antrag des Grundschul-Fördervereins bewilligt, zur Corona-Prävention transparente Spuckschutzwände für die Lehrerpulte anzuschaffen.

Auf Antrag der SPD beschlossen die Beiratsmitglieder einen Zuschuss von 4500 Euro an den Brunnenverein für den Kauf und die Installation eines Bücherschranks nahe der Grundschule. Wie dessen Geschäftsführer Walter Oberbillig berichtete, errichtet die Stadt das Fundament für den Schrank. Weitere 2000 Euro fließen in den Kauf neuer Sitzbänke im Ortskern, die ebenfalls der Brunnenverein anschafft.

Seit einer ebenfalls aus dem Ortsteilbudget unterstützten Neugestaltung der Pflanzbeete präsentiert sich die Heiligkreuzer Mitte wieder deutlich ansprechender. Damit das so bleibt, bildete sich auf Initiative des Bürgervereins eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Vereinen und der Kirchengemeinde, die die regelmäßige Pflege der Beete übernimmt.

Wie sehr die Mitglieder des Ortsbeirats die Arbeit der Vereine zu schätzen wissen, spiegelt sich auch in weiteren einstimmig beschlossenen Anträgen wider: Der SKV Trier erhält für die dringend notwendige Dachsanierung des Kegel- und Bowlingcenters im Karlsweg ebenso einen Zuschuss wie der VfL Trier zum Außenanstrich seines Vereinsheims sowie für die Verbesserung der Kippsicherheit mehrerer Fußballtore. red